



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

2005

Ausgegeben zu Mainz, den 17. August 2005

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
18.7.2005	Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten	323
19.7.2005	Landesverordnung über die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen mit der Landtagswahl am 26. März 2006	343
19.7.2005	Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes (APOmJD)	345
21.7.2005	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes	353
21.7.2005	Landesverordnung über die Anzeigepflicht für das Betreiben eines elektronischen Handelssystems	354
21.7.2005	Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz	355
26.7.2005	Landesverordnung über die Berufsoberschule	355
28.7.2005	Fünfte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	360
28.7.2005	Landesverordnung über die vorübergehende Fortführung der Geschäfte durch die bisherigen Personalvertretungen im Geschäftsbereich des Landesamtes für Mess- und Eichwesen	361
1.8.2005	Landesverordnung über die Gebühr für die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (Besonderes Gebührenverzeichnis)	362
4.8.2005	Landesverordnung über die Fütterung und Kurrung von Schalenwild	362

Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten*) Vom 18. Juli 2005

Aufgrund des § 22a Abs. 2 Satz 3 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), BS 791-1, verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Für die nach § 22a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Landespflegegesetzes (LPfLG) unter Schutz gestellten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung werden zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der für diese Gebiete genannten natürlichen Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten die aus Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtlichen Erhaltungsziele bestimmt.

(2) Bei der Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes von Wald ist darauf zu achten, dass dieser

jeweils eine ausreichende Ausstattung typischer Strukturen, insbesondere von Alt- und Totholz, aufweist.

§ 2

(1) Für die nach § 22a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 2 LPfLG unter Schutz gestellten Europäischen Vogelschutzgebiete werden zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands der für diese Gebiete genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume die aus der Anlage 3 in Verbindung mit Anlage 4 zu dieser Verordnung ersichtlichen Erhaltungsziele bestimmt.

(2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 18. Juli 2005
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305, S. 42) der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223, S. 9))

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1)

**Erhaltungsziele in den Gebieten
von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)**

Nummer	Bezeichnung des FFH-Gebiets	Erhaltungsziele
5113-302	Giebelwald	Erhaltung oder Wiederherstellung von Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern mit ihren typischen Strukturelementen sowie Stockausschlagwälder als artenreiche Jagdhabitats für Fledermäuse, Sicherung ungestörter Winterquartiere (Stollen) für Fledermäuse
5211-301	Leuscheider Heide	Erhaltung oder Wiederherstellung von – Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern und Bach begleitenden Laubwäldern, – trockenen und feuchten Heideflächen, Borstgrasrasen und nicht intensiv genutztem mageren Grünland, – Laichgewässern für die Gelbbauchunke mit vielfältigem Landlebensraum
5212-302	Sieg	Erhaltung oder Wiederherstellung – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität und Durchgängigkeit der Fließgewässer für Wanderfische, – von nicht intensiv genutztem Grünland, unbeeinträchtigten Felslebensräumen und Wald, auch als Jagdhabitat für Fledermäuse, – von Fledermauswochenstuben
5212-303	Nistertal und Kroppacher Schweiz	Erhaltung oder Wiederherstellung – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, – von Wald, nicht intensiv genutztem Grünland und unbeeinträchtigten Felslebensräumen, – von Fledermauswochenstuben
5213-301	Wälder am Hohenseelbachkopf	Erhaltung oder Wiederherstellung von – Buchenwäldern, – artenreichem mageren Grünland im bestehenden Offenland und von Laichgewässern für die Gelbbauchunke mit vielfältigem Landlebensraum
5309-305	Asberg bei Kalenborn	Erhaltung oder Wiederherstellung von Laichgewässern für die Gelbbauchunke mit vielfältigem Landlebensraum
5310-303	Heiden und Wiesen bei Buchholz	Erhaltung oder Wiederherstellung von Feuchtheiden, Kleinmooren, Pfeifengraswiesen, nicht intensiv genutzten Mähwiesen und Laichgewässern für die Gelbbauchunke
5310-302	Asbacher Grubenfeld	Erhaltung oder Wiederherstellung von Biotopkomplexen und artenreichen Jagdhabitats der Fledermäuse, Sicherung ungestörter Fledermauswinterquartiere
5312-301	Unterwesterwald bei Herschbach	Erhaltung oder Wiederherstellung von – Buchenwäldern, – angrenzenden nicht intensiv genutzten Biotopmosaiken aus Mähwiesen, Pfeifengraswiesen und Kleingewässern, – stabilen Bitterlingsvorkommen und von Vorkommen des Kugel-Hornmooses auf nicht intensiv genutzten Stoppelfeldern (auf kleinen Teilflächen)
5313-301	Ackerflur bei Alpenrod	Erhaltung oder Wiederherstellung von Vorkommen des Kugel-Hornmooses auf nicht intensiv genutzten Stoppelfeldern (auf kleinen Teilflächen)
5314-303	NSG Krombachtalsperre	Erhaltung oder Wiederherstellung der Wasserfläche als bedeutsames Rast- und Brutgebiet feuchtgebietsgebundener Vogelarten und von unbeeinträchtigten Flachufeln, Röhrichtbeständen sowie umgebendem, nicht intensiv genutztem Grünland
5314-304	Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes	Erhaltung oder Wiederherstellung – von nicht intensiv genutztem Grünland und von artenreichen Mähwiesen, Mager- und Borstgrasrasen, von Schmetterlingsvorkommen (insbesondere <i>Maculinea</i> ssp. und <i>Euphydryas aurinia</i>) sowie von Pfeifengraswiesen,

Nummer	Bezeichnung des FFH-Gebiets	Erhaltungsziele
		– von artenreichen Lebensraummosaiken von magerem Grünland, Mooren, Heide, Gebüsch und Wald, – von Amphibienlebensräumen auf Teilflächen (großflächig im Truppenübungsplatz Daaden), – von Buchenwäldern und anderen standorttypischen Wäldern, – der natürlichen Fließgewässerdynamik an den Bächen
5408-302	Ahrtal	Erhaltung oder Wiederherstellung – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität und Durchgängigkeit der Fließgewässer für Wanderfische, – von Laubwald, nicht intensiv genutztem Grünland, unbeeinträchtigten Felslebensräumen und artenreichem Magerrasen
5409-301	NSG Mündungsgebiet der Ahr	Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume, Lebensgemeinschaften und Strukturen aus sich verlagerndem Schwemmland und Auenwaldbeständen sowie einer natürlichen Flussmündung in den Rhein, auch für Wanderfische, mit Einbettung in umgebendes, nicht intensiv genutztes, artenreiches Grünland
5410-301	Wälder zwischen Linz und Neuwied	Erhaltung oder Wiederherstellung von Buchen-, Schlucht- und lichten Eichen-Hainbuchenwäldern und Quellen sowie Bächen mit natürlicher Dynamik
5410-302	Felsentäler der Wied	Erhaltung oder Wiederherstellung – einer natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, – von Wald, nicht intensiv genutztem Grünland und unbeeinträchtigten Felslebensräumen
5412-301	Westerwälder Seenplatte	Erhaltung oder Wiederherstellung unbeeinträchtigter Gewässer und Uferzonen mit wechselnden Schlammflächen, Röhricht- und Seggenbeständen sowie angrenzenden Bruchwaldbeständen und nicht intensiv genutzten Pfeifengras- und Mähwiesen, auch als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere <i>Maculinea</i> ssp.), Teichbewirtschaftung zur Erhaltung und Offenhaltung der Gewässer
5413-301	Westerwälder Kuppenland	Erhaltung oder Wiederherstellung – von nicht intensiv genutztem Grünland und artenreichen Mähwiesen, Mager- und Borstgrasrasen, von Schmetterlingsvorkommen (insbesondere <i>Maculinea</i> ssp.) sowie von Pfeifengraswiesen, – von kleinräumigen artenreichen Biotopmosaiken, – von Buchen- und lichten Eichen-Hainbuchenwäldern, – eines Systems aktiver Abgrabungsstätten als Lebensräume für Gelbbauchunke und Kammolch in ausgewiesenen Abgrabungsflächen, – der natürlichen Fließgewässerdynamik an den Bächen, Erhaltung von Fledermauswochenstuben
5506-302	Aremberg	Erhaltung oder Wiederherstellung von Buchen-, Hang- und Schluchtwäldern
5507-301	Wälder am Hohn	Erhaltung oder Wiederherstellung von Buchenwäldern
5509-301	NSG Laacher See	Erhaltung oder Wiederherstellung – des Sees mit sehr guter Wasserqualität und weitgehend unbeeinträchtigten Ufern einschließlich Verlandungszone und seinen typischen Lebensgemeinschaften, – von Wäldern, – von anteilig nicht intensiv genutztem Grünland im bestehenden Offenland
5510-301	Mittelrhein	Erhaltung oder Wiederherstellung von naturnahen Ufer- und vielfältigen Sohlstrukturen als Laich- und Rasthabitate für Fischarten, Erhaltung als durchgehende Wanderstrecke für Fische in einer guten Wasserqualität
5510-302	Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied	Erhaltung oder Wiederherstellung von – vielfältigen Lebensraummosaiken rund um unbeeinträchtigte Felslebensräume, darunter auch Buchen- und Eichen-Hainbuchenwälder, – artenreichen Mäh- und Magerwiesen im bestehenden Offenland

Nummer	Bezeichnung des FFH-Gebiets	Erhaltungsziele
5511-301	NSG Urmitzer Werth	Erhaltung oder Wiederherstellung der Rheininsel mit auetypischen Strukturen und des Auwaldes
5511-302	Brexbach- und Saynbachtal	Erhaltung oder Wiederherstellung – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität und Durchgängigkeit der Fließgewässer für Wanderfische, – von Wald, – von nicht intensiv genutztem Grünland und von möglichst unbeeinträchtigten Felslebensräumen, – von Fledermauswochenstuben und vielfältigen Jagdhabitaten
5512-301	Montabaurer Höhe	Erhaltung oder Wiederherstellung von Buchenwäldern
5605-306	Kalkmulden der Nordeifel	Erhaltung oder Wiederherstellung von – Wacholderheiden, Borstgrasrasen und artenreichem Magerrasen auf kalkreichem Untergrund, auch als Lebensraum von Schmetterlingen (insbesondere <i>Euphydryas aurinia</i>), – ungestörten Kalktuffquellen und kalkreichem Niedermoor sowie artenreichem Grünland wie Pfeifengraswiesen, – Buchen- und Eichen-Hainbuchen-Wäldern mit besonderem Orchideenreichtum, – natürlicher Fließgewässerdynamik an den Bächen
5607-301	Wälder um Bongard in der Eifel	Erhaltung oder Wiederherstellung von Buchenwäldern und artenreichen Mähwiesen
5608-302	Nitzbach mit Hangwäldern zwischen Virneburg und Nitztal	Erhaltung oder Wiederherstellung – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, – von Buchen- und Schluchtwald, von Magerrasen sowie unbeeinträchtigten Felslebensräumen
5608-303	Wacholderheiden der Osteifel	Erhaltung oder Wiederherstellung von – Heiden, Wacholderheiden und Borstgrasrasen, auch in Verbindung mit nicht intensiv genutztem Grünland, – Laubwaldbeständen in einzelnen Waldteilen
5609-301	Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig	Erhaltung oder Wiederherstellung großer und ungestörter Fledermausquartiere
5610-301	Nettetal	Erhaltung oder Wiederherstellung – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität und Durchgängigkeit der Fließgewässer für Wanderfische, – von Wald, – von nicht intensiv genutztem Grünland und von Magerrasen und unbeeinträchtigten Felslebensräumen
5612-301	Staatsforst Stelzenbach	Erhaltung oder Wiederherstellung von Buchenwäldern
5613-301	Lahnhänge	Erhaltung oder Wiederherstellung – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität an den Lahnzufüssen und Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische, – von großen Fledermauswochenstuben, – von Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern und des Alteichenbestands, – von nicht intensiv genutztem Grünland, von Magerrasen und unbeeinträchtigten Felslebensräumen im bestehenden Offenland, – von Kleingewässern für Amphibien mit vielfältigem Lebensraummosaik im Bereich Lahnstein-Schmittenhöhe

Nummer	Bezeichnung des FFH-Gebiets	Erhaltungsziele
5704-301	Schneifel	Erhaltung oder Wiederherstellung von – Buchen-, Eichen-Hainbuchen- und Moorwäldern, – feuchten und trockenen Heiden, – ungestörten Fledermauswinterquartieren in Stollen
5705-301	Duppacher Rücken	Erhaltung oder Wiederherstellung von – Buchenwäldern auch mit besonderem Orchideenreichtum auf kalkigem Boden, – Magerrasen, nicht intensiv genutzten artenreichen Pfeifengras- und Mähwiesen im bestehenden Offenland
5706-303	Gerolsteiner Kalkeifel	Erhaltung oder Wiederherstellung – eines Raumes mit besonders vielfältigen und unterschiedlichen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, – von Laubwäldern, – von unbeeinträchtigten Felslebensräumen, artenreichen Mähwiesen, Magerrasen, Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen, – von ungestörten Fledermauswinterquartieren in Höhlen und Stollen sowie ihrer artenreichen Jagdhabitats, – von ungestörten (Kalktuff-)Quellen und ihrer artenreichen Grünlandumgebung, – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität
5707-302	NSG Jungferweiher	Erhaltung oder Wiederherstellung unbeeinträchtigter Gewässer und Uferzonen mit Schlammflächen, Binsen-, Röhricht- und Seggenbeständen sowie angrenzenden nicht intensiv genutzten Wiesen, auch als Lebensraum für Schmetterlinge
5711-301	Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub	Erhaltung oder Wiederherstellung – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität an den Rheinzufüssen, – von Schlucht-, Buchen- und lichten Eichen-Hainbuchenwäldern, – von nicht intensiv genutzten Wiesen und Magerrasen sowie unbeeinträchtigten Felslebensräumen, kleinräumigen und vielfältigen Lebensraummosaiken, auch als Nahrungshabitat für Fledermäuse, – von großen Fledermauswochenstuben und ungestörten Winterquartieren
5714-303	Taunuswälder bei Mundershausen	Erhaltung oder Wiederherstellung – von Buchenwäldern, – von Fledermausquartieren, – von kleineren Kalktuffquellen und Kalkfelslebensräumen
5803-301	Alf- und Bierbach	Erhaltung oder Wiederherstellung – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, – von bachbegleitendem Auenwald und Buchen-Hangwald, – von nicht intensiv genutztem Grünland im überwiegenden Teil des bestehenden Grünlandes
5804-301	Schönecker Schweiz	Erhaltung oder Wiederherstellung – von Buchen, Hang- und Schluchtwäldern (im bestehenden Wald), teils mit besonderem Orchideenreichtum, – von artenreichen Mähwiesen, Kalkmagerrasen, Pfeifengraswiesen, kalkreichen Niedermooren im Offenland und Höhlen, – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität
5805-301	Moore bei Weißenseifen	Erhaltung oder Wiederherstellung von Mooren (insbesondere Übergangsmooren) und von ungenutztem Moorwald, von offener Feuchtheide und einem angrenzenden Buchenwald
5805-302	Birresborner Eishöhlen und Vulkan Kalem	Erhaltung oder Wiederherstellung ungestörter Höhlen als Schwarm- und Winterquartiere für Fledermäuse, von Felslebensräumen, artenreichem Grünland und Buchenwald, auch als Jagdhabitat für Fledermäuse
5807-302	Eifelmaare	Erhaltung oder Wiederherstellung – der Maare mit ihren natürlichen Seen und Mooren und deren typischen Lebensgemeinschaften, u.a. unbeeinträchtigten Uferzonen mit Schlammflächen, Röhricht- und Seggen-

Nummer	Bezeichnung des FFH-Gebiets	Erhaltungsziele
		beständen sowie angrenzenden, nicht intensiv genutzten Pfeifengras- und Mähwiesen, auch als Lebensraum für Schmetterlinge, – von Laubwäldern
5809-301	Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel	Erhaltung oder Wiederherstellung – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität der Moselzuflüsse, – von Laubwäldern, – von nicht intensiv genutztem Grünland, artenreichem Mager- und Pionierrasen und unbeeinträchtigten Felslebensräumen, – von großen Fledermauswochenstuben im Moseltal und ungestörten Quartieren in Höhlen und Stollen
5813-302	Zorner Kopf	Erhaltung oder Wiederherstellung von Buchenwäldern und Bechsteinfledermauswochenstuben
5903-301	Enztal	Erhaltung oder Wiederherstellung – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, – von holzreichem bachbegleitendem Auenwald und Buchen-Hangwald, – von nicht intensiv genutztem Grünland im überwiegenden Teil des bestehenden Grünlands
5905-301	Kyllberg und Steinborner Wald	Erhaltung oder Wiederherstellung von – Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern, – Bechsteinfledermauswochenstuben, – Übergangsmooren und Moorwäldern
5905-302	Wälder bei Kyllburg	Erhaltung oder Wiederherstellung von – Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern, – Bechsteinfledermauswochenstuben und Fledermausjagdhabitaten und -quartieren
5906-301	Lieser zwischen Manderscheid und Wittlich	Erhaltung oder Wiederherstellung – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, – von Laubwald und ungenutzten Schluchtwaldanteilen, – von nicht intensiv genutztem Grünland und unbeeinträchtigten Felslebensräumen
5908-301	Mosel	Erhaltung oder Wiederherstellung von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen als Laich- und Rasthabitate für Fischarten, der Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische und einer guten Wasserqualität
5908-302	Kondelwald und Nebentäler der Mosel	Erhaltung oder Wiederherstellung – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der sehr guten Gewässerqualität der Moselzuflüsse, – von Schlucht-, Buchen- und lichten Eichen-Hainbuchenwäldern, – von unbeeinträchtigten Felslebensräumen, – von artenreichen Mager- und Mähwiesen im bestehenden Grünland, – von Fledermauswochenstuben und möglichst ungestörten Winterquartieren in Höhlen und Stollen
5909-301	Altlayer Bachtal	Erhaltung oder Wiederherstellung – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, – von Schlucht-, Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald, – von Fledermauswochenstuben und möglichst ungestörten Fledermausquartieren in Höhlen und Stollen
5911-301	NSG Struth	Erhaltung oder Wiederherstellung eines Mosaiks aus artenreichen Borstgras-, Mager- und Mähwiesen sowie von Pfeifengraswiesen und Buchenwaldbeständen
5912-304	Gebiet bei Bacharach-Steeg	Erhaltung oder Wiederherstellung – von möglichst ungestörten Fledermauswinterquartieren in Höhlen und Stollen und großen Fledermauswochenstuben,

Nummer	Bezeichnung des FFH-Gebiets	Erhaltungsziele
		– der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, – von Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald, – von nicht intensiv genutztem Grünland und möglichst unbeeinträchtigten Felslebensräumen mit vielfältigem Lebensraummosaik, artenreichem Mäh-, Borstgras- und Magerrasen, auch als Nahrungshabitat für Fledermäuse
5914-303	Rheinniederung Mainz-Bingen	Erhaltung oder Wiederherstellung – der Auenbereiche mit Mäh- und Feuchtwiesen, Röhricht- und Weichholz- und Hartholzauenwald, – der Gewässer (einschließlich Altwasser) mit Flachwasserbereichen (einschließlich Kies-, Sand- und -Schlammflächen) und einer guten Wasserqualität, unter anderem als Laich- und Rasthabitate für Fischarten, und der Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische
6003-301	Oortal	Erhaltung oder Wiederherstellung – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, auch als wertvolles Libellen- und Muschelhabitat, – von Laubwald, – von nicht intensiv genutztem Grünland, Magerrasen, unbeeinträchtigten Felslebensräumen, Kalktuffquellen und Niedermooren, – von möglichst ungestörten Fledermausquartieren in Höhlen und Stollen
6004-301	Ferschweiler Plateau	Erhaltung oder Wiederherstellung – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, – von Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald, – von nicht intensiv genutztem Grünland, unbeeinträchtigten Felslebensräumen mit vielfältigen Lebensraummosaik und von artenreichem Mäh-, Borstgras- und Magerrasen, auch als Nahrungshabitat für Fledermäuse, – von möglichst ungestörten Fledermausquartieren in Höhlen und Stollen
6007-301	Mesenberg bei Wittlich	Erhaltung oder Wiederherstellung von Laichgewässern für die Gelbbauchunke mit vielfältigen Landlebensraummosaik
6008-301	Kautenbachtal	Erhaltung oder Wiederherstellung – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, – von Schlucht-, Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern, – von artenreichem Grünland, auch als Nahrungshabitat für Fledermäuse, – von möglichst ungestörten Fledermausquartieren in Höhlen und Stollen
6008-302	Tiefenbachtal	Erhaltung oder Wiederherstellung – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, – von Schlucht-, Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald, – von artenreichem Grünland, auch als Nahrungshabitat für Fledermäuse, – von möglichst ungestörten Fledermausquartieren in Höhlen und Stollen
6009-301	Ahringsbachtal	Erhaltung oder Wiederherstellung – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, – von Schlucht-, Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald, – von artenreichem Grünland, auch als Nahrungshabitat für Fledermäuse, – von Fledermauswochenstuben und möglichst ungestörten Fledermausquartieren in Höhlen und Stollen
6011-301	Soonwald	Erhaltung oder Wiederherstellung – von Buchen- und Moorwäldern, – eines Systems nicht intensiv genutzter Mähwiesen, Feuchtheiden, Borstgrasrasen und Magerrasen im bestehenden Offenland, auch mit Laichgewässern für die Gelbbauchunke
6012-301	Binger Wald	Erhaltung oder Wiederherstellung – von Buchenwäldern, an den Hängen auch von teils ungenutzten Schluchtwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern,

Nummer	Bezeichnung des FFH-Gebiets	Erhaltungsziele
		– von Borstgrasrasen, Magerrasen und nicht intensiv genutztem Mähgründland sowie unbeeinträchtigten Felslebensräumen, – einer möglichst ungestörten Fließgewässer- und Uferdynamik an den Quellen und Bächen
6012-302	Wiesen bei Schöneberg	Erhaltung oder Wiederherstellung nicht intensiv genutzter Mäh- und Pfeifengraswiesen sowie von angrenzenden, kleinräumigen, vielfältigen Lebensraummosaiken, insbesondere aus Felsen und Laubwald
6012-303	Dörrebach bei Stromberg	Erhaltung oder Wiederherstellung – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, – von Wald in der Aue und an den Talhängen, – von nicht intensiv genutztem Grünland im bestehenden Auenoffenland
6014-302	Kalkflugsandgebiet Mainz-Ingelheim	Erhaltung oder Wiederherstellung einer Biotop- und Strukturvielfalt mit Sandrasen, Kalkmagerrasen, Silbergrasfluren, offenen Dünen und Trockenwäldern, auch für seltene Pflanzen wie die Sand-Silberscharte
6015-301	NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried	Erhaltung oder Wiederherstellung – von Stromtal- und Auenwiesen mit dem umgebenden artenreichen Grünland, – der Gewässer mit ihren Verlandungszonen
6016-302	NSG Kisselwörth und Sändchen	Erhaltung oder Wiederherstellung – der Rheininsel mit auetypischen Strukturen und des Auenwaldes, – von Stillwasserzonen, Flachwasserbereichen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
6105-301	Untere Kyll und Täler bei Kordel	Erhaltung oder Wiederherstellung – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, – von Wald, – von nicht intensiv genutztem Grünland, möglichst ungestörten feuchten Felsen und steilen Bachtälern, auch für den Prächtigen Hautfarn, – von möglichst ungestörten Fledermausquartieren in Höhlen und Stollen
6105-302	Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach	Erhaltung oder Wiederherstellung – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, – eines Lebensraummosaiks aus Wald, aus Felsen und artenreichen Wiesen an den Talhängen, auch als Jagdhabitat für Fledermäuse, – von möglichst ungestörten Fledermausquartieren in Höhlen und Stollen
6107-301	Frohnachtal bei Hirzlei	Erhaltung oder Wiederherstellung – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, – von Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald, – von artenreichem Grünland, auch als Nahrungshabitat für Fledermäuse, – von möglichst ungestörten Fledermauswinterquartieren in Höhlen und Stollen
6108-301	Dhronhänge	Erhaltung oder Wiederherstellung – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, – von Wald, – von nicht intensiv genutztem Grünland und Borstgrasrasen sowie von möglichst unbeeinträchtigten Felslebensräumen, – von möglichst ungestörten Fledermauswinterquartieren in Höhlen und Stollen
6109-303	Idarwald	Erhaltung oder Wiederherstellung von Buchenwäldern, ungenutzten, moorigen Lebensräumen und eines Systems nicht intensiv genutzter Mähwiesen, Feuchtheiden und Borstgrasrasen, auch als Lebensraum für den Schmetterling <i>Euphydryas aurinia</i>
6113-301	Untere Nahe	Erhaltung oder Wiederherstellung von auetypischen natürlichen Strukturen und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässer-, Ufer- und Auendynamik mit Durchgängigkeit für Fische sowie von nicht intensiv genutztem Auengrünland und Auenwäldern

Nummer	Bezeichnung des FFH-Gebiets	Erhaltungsziele
6116-304	Oberrhein von Worms bis Mainz	Erhaltung oder Wiederherstellung von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen als Laich- und Rasthabitate für Fischarten, der Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische und einer guten Wasserqualität
6116-305	Rheinniederung zwischen Gimbsheim und Oppenheim	Erhaltung oder Wiederherstellung – von naturnahen Stillgewässern, Verlandungszonen einschließlich Schilfröhrichtbeständen und autotypischem nicht intensiv genutztem Grünland mit Stromtal- und Auenwiesen sowie einzelnen Auenwaldbeständen, – von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen im Rhein als Laich- und Rasthabitate für Fischarten, der Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische und einer guten Wasserqualität
6205-301	Sauertal und Seitentäler	Erhaltung oder Wiederherstellung – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, – von teils orchideenreichem Buchenwald, von Schluchtwald, an den Hängen auch von altholzreichem und lichtem Eichen-Hainbuchenwald, – von artenreichen und teils orchideenreichen Mäh- und Magerwiesen und von möglichst unbeeinträchtigten Felslebensräumen
6205-302	Obere Mosel bei Oberbillig	Erhaltung oder Wiederherstellung möglichst ungestörter Fledermauswinterquartiere in Höhlen und Stollen, möglichst ungestörter Felslebensräume an den Hängen, von teils orchideenreichem Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald und von artenreichem Grünland, auch als Nahrungshabitat für Fledermäuse
6205-303	Mattheiser Wald	Erhaltung oder Wiederherstellung von Laichgewässern und Landlebensräumen für die Gelbbauchunke und eines lichten Mischwaldes, auch als Jagdhabitat für Fledermäuse
6206-301	Fellerbachtal	Erhaltung oder Wiederherstellung – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, – von Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald und artenreichem Grünland, auch als Nahrungshabitat für Fledermäuse, – von möglichst ungestörten Fledermauswinterquartieren in Höhlen und Stollen
6208-302	Hochwald	Erhaltung oder Wiederherstellung von Buchenwäldern, ungenutzter, mooriger Lebensräume und eines Systems nicht intensiv genutzter Mähwiesen, Feuchtheiden, Borstgrasrasen, auch als Habitat für den Schmetterling <i>Euphydryas aurinia</i>
6212-302	Moschellandsberg bei Obermoschel	Erhaltung oder Wiederherstellung – von Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald, auch als Nahrungshabitat für Fledermäuse, – von möglichst ungestörten Fledermauswinterquartieren in der Burg, in Höhlen und Stollen
6212-303	Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach	Erhaltung oder Wiederherstellung – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, – von Schlucht-, Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald sowie im bestehenden Offenland von artenreichem Magergrünland und Borstgrasrasen, Biotopmosaik mit Streuobst, Hecken und großen, möglichst unbeeinträchtigten Felslebensräumen, – von möglichst ungestörten Fledermausquartieren und -wochenstuben
6216-302	Eich-Gimbsheimer Altrhein	Erhaltung oder Wiederherstellung von naturnahen Stillgewässern, Verlandungszonen einschließlich Sumpf-, Röhricht- und Weichholzbeständen und einem autotypischen nicht intensiv genutzten Grünland
6305-301	Wiltinger Wald	Erhaltung oder Wiederherstellung – von Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern auch als Fledermausjagdhabitate, – von möglichst ungestörten Fledermausquartieren
6305-302	Nitteler Fels und Nitteler Wald	Erhaltung oder Wiederherstellung – von möglichst ungestörten Felslebensräumen an den Hängen, – von Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie im gegenwärtigen Offenland von artenreichem Grünland und Magerrasen, auch als Jagdhabitat für Fledermäuse, – von möglichst ungestörten Fledermausquartieren in den Höhlen und Stollen

Nummer	Bezeichnung des FFH-Gebiets	Erhaltungsziele
6306-301	Ruwer und Seitentäler	Erhaltung oder Wiederherstellung – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, – von Laubwald, nicht intensiv genutztem Grünland, Borstgrasrasen und möglichst unbeeinträchtigten Felslebensräumen
6309-301	Obere Nahe	Erhaltung oder Wiederherstellung – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, – von Wald, möglichst unbeeinträchtigten Felslebensräumen und nicht intensiv genutztem Grünland, u.a. von artenreichem Magerrasen, Heiden und Borstgrasrasen, auch als Lebensraum des Schmetterlings <i>Euphydryas aurinia</i>, – eines Lebensraumkomplexes als Habitat für den Schmetterling <i>Eriogaster catax</i> mit Hecken, Büschen und artenreichem magerem Grünland sowie Felsen an den Nahetalhängen östlich Idar-Oberstein, – von möglichst ungestörten Fledermauswinterquartieren und -wochenstuben
6310-301	Baumholder und Preußische Berge	Erhaltung oder Wiederherstellung – eines großflächigen und zusammenhängenden Lebensraummosaiks aus Buchen-, Schlucht- und lichten Eichen-Hainbuchenwäldern, von artenreichen und nicht intensiv genutzten Heiden, Pfeifengras-, Borstgras-, Mäh- und Magerwiesen, – der natürlichen Dynamik der Gewässer und ihrer Uferzonen
6313-301	Donnersberg	Erhaltung oder Wiederherstellung – von Buchen-, Eichen-Hainbuchen-, Schlucht- und Trockenwäldern, – von nicht intensiv genutzten Mähwiesen, Borstgrasrasen in den bestehenden Offenländern, auch als Lebensraum für Schmetterlinge, und möglichst ungestörten Felslebensräumen, – von großen Bechsteinfledermauswochenstuben sowie von Wochenstuben des Großen Mausohrs und ihren vielfältigen Jagdhabitaten in bestehenden Abgrabungen, – von geeigneten Laichgewässern für Kammmolch und Gelbbauchunke und ihren vielfältigen Landhabitaten
6404-305	Brästwald	Erhaltung oder Wiederherstellung von Buchenwäldern
6405-303	Serriger Bachtal und Leuk und Saar	Erhaltung oder Wiederherstellung – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, – von Buchen- und an den Hängen von Schluchtwald, lichtem Eichen-Hainbuchenwald, insbesondere auch als Habitat für holzbewohnende Käferarten, und unbeeinträchtigten Felslebensräumen, – von artenreichen Mäh- und Magerwiesen im bestehenden Offenland
6410-301	Ackerflur bei Ulmet	Erhaltung oder Wiederherstellung von Vorkommen der Trespe <i>Bromus grossus</i> auf nicht intensiv genutzten Getreideäckern (auf kleinen Teilflächen)
6411-301	Kalkbergwerke bei Bosenbach	Erhaltung oder Wiederherstellung möglichst ungestörter Quartiere von Fledermäusen
6411-302	Königsberg	Erhaltung oder Wiederherstellung – von Buchenwäldern und möglichst unbeeinträchtigten Felslebensräumen, – von artenreichen Mäh- und Magerwiesen im bestehenden Offenland
6411-303	Grube Oberstauftenbach	Erhaltung oder Wiederherstellung von Laichgewässern für die Gelbbauchunke mit vielfältigem Landlebensraum
6413-301	Kaiserstraßensenneke	Erhaltung oder Wiederherstellung eines Systems nicht intensiv genutzter und teils artenreicher Mähwiesen, teils Pfeifengraswiesen, insbesondere als Lebensraum für Schmetterlinge (vor allem <i>Maculinea</i> ssp.)
6414-301	Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt	Erhaltung oder Wiederherstellung von artenreichem Kalkmagerrasen, teilweise im Komplex mit Kalkfelslebensräumen und mageren Mähwiesen
6414-302	Göllheimer Wald	Erhaltung oder Wiederherstellung von Bechsteinfledermauswochenstuben und ihrer Habitate in Laubmischwäldern

Nummer	Bezeichnung des FFH-Gebiets	Erhaltungsziele
6416-301	Rheinniederung Ludwigshafen-Worms	Erhaltung oder Wiederherstellung – der Gewässer- und Uferbereiche mit Verlandungszonen einschließlich Röhrichtbeständen und einzelnen, nicht intensiv genutzten Grünlandbeständen und einer guten Wasserqualität in den Seen, – von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen im Rhein als Laich- und Rasthabitate für Fischarten, Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische und einer guten Wasserqualität, – von Auen- und Eichen-Hainbuchenwäldern, insbesondere der Eichenbestände als Lebensraum für Heldbock und Hirschkäfer
6511-301	Westricher Moorniederung	Erhaltung oder Wiederherstellung möglichst unbeeinträchtigter Gewässer und Uferzonen mit Schlamflächen, Röhricht- und Seggenbeständen sowie nicht intensiv genutzten, moorigen Lebensräumen und Mooren, nicht intensiv genutztem Borstgrasrasen, Pfeifengras- und Mähwiesen, auch als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere <i>Maculinea</i> ssp.)
6512-301	Mehlinger Heide	Erhaltung oder Wiederherstellung von Heiden und Borstgrasrasen sowie von Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald
6515-301	Dürkheimer Bruch	Erhaltung oder Wiederherstellung eines Systems nicht intensiv genutzter und artenreicher Mähwiesen, vor allem als Lebensraum für Schmetterlinge, und nassen Rieden und Wiesen für die Schmale Windelschnecke
6616-301	Speyerer Wald und Haßlocher Wald und Schifferstädter Wiesen	Erhaltung oder Wiederherstellung – von Eichen-Hainbuchen- und Buchenwald im bestehenden Wald, – von artenreichen Mähwiesen, Borstgrasrasen, Sandrasen und Dünen im Offenland, auch als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere <i>Maculinea</i> ssp. und <i>Lycaena dispar</i>), – von Laichgewässern für den Kammmolch
6616-304	Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen	Erhaltung oder Wiederherstellung – eines Mosaiks aus auentypischen, natürlichen Strukturen, Auenwäldern und Verlandungszonen, – von nicht intensiv genutztem Auengrünland und von Stromtalwiesen, – von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen als Laich- und Rasthabitate für Fischarten im Rhein, der Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische und einer guten Wasserqualität
6710-301	Zweibrücker Land	Erhaltung oder Wiederherstellung – von teils orchideenreichen Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern im bestehenden Wald, – von artenreichem Mäh- und Magerrasen im bestehenden Offenland, auch als Lebensraum für Schmetterlinge, insbesondere <i>Euphydryas aurinia</i>, – von möglichst ungestörten (Kalktuff-)Quellen und der unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik in den Bächen, – von möglichst ungestörten Felsen und steilen Bachtälern mit Schluchtwaldanteilen, auch für den Prächtigen Hautfarn
6715-301	Modenbachniederung	Erhaltung oder Wiederherstellung – einer naturnahen Fließgewässerdynamik vor allem als Lebensraum für eine artenreiche Fisch- und Libellenfauna, mit bachbegleitendem Erlen-Eschen-Auenwald und angrenzenden, nicht intensiv genutzten artenreichen Mähwiesen, Brenndolden-Auwiesen und Pfeifengraswiesen, auch als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere <i>Maculinea</i> ssp. und <i>Lycaena dispar</i>), – von Laichgewässern für den Kammmolch mit vielfältigem Landlebensraum
6715-302	Bellheimer Wald mit Queichtal	Erhaltung oder Wiederherstellung – der strukturreichen Grünlandgebiete der Bachniederungen mit nicht intensiv genutzten Mähwiesen, u.a. als Schmetterlings-Lebensraum, – einer naturnahen Fließgewässerdynamik vor allem als Lebensraum für eine artenreiche Fisch- und Libellenfauna, – von Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie bachbegleitenden Auenwaldstreifen auf den mittleren und feuchten Standorten und von lichten Kiefernwäldern mit Freiflächen (insbesondere mit Sandrasen, Zwergstrauchheiden, Mähwiesen) auf den Dünen und Flugsandfeldern, – von Laichgewässern für den Kammmolch

Nummer	Bezeichnung des FFH-Gebiets	Erhaltungsziele
6716-301	Rheinniederung Germersheim-Speyer	Erhaltung oder Wiederherstellung – eines Mosaiks aus auetypischen natürlichen Strukturen mit naturnahen Verlandungszonen, – von Auen- und Eichen-Hainbuchenwäldern, – von artenreichen Auengewässern mit Flachwasser- und Verlandungsbereichen und von nicht intensiv genutztem artenreichem Mähgrünland mit Stromtalwiesen, – von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen als Laich- und Rasthabitate für Fischarten im Rhein, der Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische und einer guten Wasserqualität
6811-302	Gersbachtal	Erhaltung oder Wiederherstellung – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, – von Laubwald, nicht intensiv genutztem Grünland und möglichst unbeeinträchtigten Felslebensräumen
6812-301	Biosphärenreservat Pfälzerwald	Erhaltung oder Wiederherstellung – von großflächigen Buchen- und lichten Eichen-Hainbuchenwäldern, auch als Habitat für Hirschkäfer und Eremit, – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik und der Gewässerqualität der Quellen und Fließgewässer, auch als Lebensraum für eine artenreiche Fisch- und Libellenfauna, – von möglichst unbeeinträchtigten Stillgewässern und Uferzonen mit Schlammflächen, Röhricht- und Seggenbeständen sowie angrenzenden, moorigen Lebensräumen, – von nicht intensiv genutzten Mähwiesensystemen, u.a. mit Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen, auch als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere <i>Maculinea</i> ssp. und <i>Lycaena dispar</i>), – von möglichst unbeeinträchtigten Felslebensräumen, darunter auch ungestörten beschatteten und feuchten Felsen sowie steilen Bachtälern mit Schluchtwäldern für den Prächtigen Hautfarn, – von möglichst ungestörten Fledermausquartieren
6814-301	Standortübungsplatz Landau	Erhaltung oder Wiederherstellung eines vielfältigen Lebensraummosaiks, vor allem mit artenreichen Mähwiesen und Magerrasen
6814-302	Erlenbach	Erhaltung oder Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik vor allem als Lebensraum für eine artenreiche Fisch- und Libellenfauna, mit bachbegleitendem Erlen-Eschen-Auenwald und angrenzendem Eichen-Hainbuchenwald sowie nicht intensiv genutzten, artenreichen Mähwiesen als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere <i>Maculinea</i> ssp. und <i>Lycaena dispar</i>)
6816-301	Hördter Rheinaue	Erhaltung oder Wiederherstellung – des Mosaiks aus auetypischen natürlichen Strukturen mit naturnahen Verlandungszonen, – von Auen- und Eichen-Hainbuchenwäldern, von artenreichen Auengewässern mit Flachwasser- und Verlandungsbereichen und von nicht intensiv genutztem artenreichem Mähgrünland mit Stromtalwiesen, – von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen im Rhein als Laich- und Rasthabitate für Fischarten, der Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische und einer guten Wasserqualität
6914-301	Bienwaldschwemm- fächer	Erhaltung oder Wiederherstellung – von bodensauren Eichenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Wälder nasser und mooriger Standorte, auch als Habitat für holzbewohnende Käfer, – von nicht intensiv genutztem Grünland als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere <i>Maculinea</i> ssp.) und von strukturreichen Biotopmosaiken aus Feucht- und Nasswiesen, artenreichen Magerwiesen und Borstgrasrasen, – der Binnendünen, – der natürlichen Dynamik an den Gewässern vor allem als Lebensraum für Fische, Muscheln und Libellen, – der bestehenden Grabensysteme als Lebensraum des Schlammpeitzgers
6915-301	Rheinniederung Neuburg-Wörth	Erhaltung oder Wiederherstellung – eines Mosaiks aus auetypischen natürlichen Strukturen mit naturnahen Verlandungszonen,

Nummer	Bezeichnung des FFH-Gebiets	Erhaltungsziele
		– von Auen- und Eichen-Hainbuchenwäldern, von artenreichen Auengewässern mit Flachwasser- und Verlandungsbereichen und von nicht intensiv genutztem artenreichem Mähgrünland mit Stromtalwiesen, Feucht- und Nasswiesen, auch als Lebensraum von Schmetterlingen (insbesondere <i>Maculinea</i> ssp. und <i>Lycaena dispar</i>), – von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen im Rhein als Laich- und Rasthabitate für Fischarten, der Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische und einer guten Wasserqualität, – von Gewässern als Lebensraum des Schlammpeitzgers

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 1)

**Lebensraumansprüche von Tier- und Pflanzenarten
in den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung**

	Lebensraumansprüche
Säugetiere	
Fischotter	saubere Bäche und Flüsse, artenreicher Wald und Wiesen in der Umgebung
Bechsteinfledermaus	ausgeprägte Waldart, Baumhöhlen als Quartier und Jagdgebiet im Wald und angrenzenden Wiesen
Großes Mausohr	Wochenstubenkolonien meist in großen Dachräumen, bevorzugte Jagdbiotop sind angrenzende Wälder
Mopsfledermaus	Sommerquartier in Stammrissen oder unter abstehender Borke, jagt in Umgebung von Waldbeständen, Winterquartiere in Stollen
Große Hufeisennase	bevorzugt mosaikartige Lebensräume, jagt in bewaldeten Gebieten, an Waldrändern, in Obstbaubeständen, Weideland, Hecken und Gärten
Wimperfledermaus	parkähnliche Landschaftsstrukturen, Streuobstwiesen oder gebüschreiche Wälder und Waldränder

	Lebensraumansprüche
Fische	
Steinbeißer	Bodenfisch in flachen, schwach fließenden sowie stehenden Gewässern; vergräbt sich tagsüber im lockeren, meist feinsandigen Gewässergrund
Bitterling	pflanzenreiche flache Stillgewässer, Seeufer und strömungsarme Fließgewässerbuchten mit offenen, lichtdurchlässigen Stellen, Eiablage in Muscheln
Schlammpeitzger	Bodenfisch im schlammigen Grund flacher, nährstoffreicher Fließ- und Stillgewässer der tieferen Lagen mit Unterwasserpflanzenbestand
Groppe	struktureiche Bäche mit guter Wasserqualität
Bachneunauge	struktureiche Bäche mit guter Wasserqualität
Lachs, Maifisch, Meerneunauge	Wanderstrecken in Flüssen und Bächen ohne große Querbauwerke
Muscheln	
Flussperlmuschel	kalkarme, schnellfließende, sauerstoffreiche Bäche mit sehr guter Wasserqualität
Kleine Flussmuschel	saubere Fließgewässer mit kiesig-sandigem Grund
Amphibien	
Gelbbauchunke	temporäre, vegetationsarme Gewässer, besonders in Abgrabungen
Kammolch	besonnte, pflanzenreiche Gewässer in Waldnähe, oft in Abgrabungen
Libellen	
Gekielte Smaragdlibelle	ruhig fließende Flussabschnitte, baumbestandene Ufer, jagt in lichten Wäldern und umgebendem Grünland
Grüne Keiljungfer	kühle, mäßig rasch fließende Bäche und Flüsse, Eiablage im Sandgrund flacher Gewässer
Helm-Azurjungfer	kaum beschattete Kalk-Quellen, jagt in lichtwüchsigen Hochstaudenfluren (Gewässerrandstreifen)
Schmetterlinge	
Spanische Flagge * (mit * wird eine prioritäre Art gekennzeichnet)	wärmeliebende Art an Hängen mit Lebensraumvielfalt
Schwarzblauer Bläuling	Feuchtwiesen mit Wiesenknopf und Ameisennestern
Skabiosen-Scheckenfalter	wechselfeuchtes, blütenreiches nicht intensiv genutztes Grünland (Borstgrasrasen, Feuchtwiesen); besonders im Übergangsbereich von Magerrasen und Orchideenbuchenwald
Großer Moorbläuling	Feuchtwiesen mit Wiesenknopf und Ameisennestern
Großer Feuerfalter	hochstaudenreiche Feuchtwiesen (Flussampfer)
Heckenwollfalter	(Schlehen-) Gebüsch und Waldrand in wärmebegünstigter Lage
Totholz-Käfer	
Hirschkäfer, Heldbock, Großer Eichenbock, Eremit * (mit * wird eine prioritäre Art gekennzeichnet)	Alt- und Totholzbestände
Pflanzen	
Kugel-Hornmoos	Begleitpflanze in Getreidefeldern
Dicke Trespe	Begleitpflanze in Getreidefeldern, vor allem in Dinkeläckern; vorübergehend auch an Ruderalstellen
Prächtiger Hautfarn	beschattete Felsen in feuchten Wäldern und engen Bachtälern

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 1)

Erhaltungsziele in Europäischen Vogelschutzgebieten

Nummer	Bezeichnung des Vogelschutzgebiets	Erhaltungsziele
5213-401	Neunkhausener Plateau	Erhaltung oder Wiederherstellung als bedeutender Rastplatz durch Beibehaltung bestehender landwirtschaftlicher Nutzung (Grünland, Ackerbau) und des Offenlandcharakters
5314-303	Krombachtalsperre	Erhaltung oder Wiederherstellung als bedeutsames Rast- und Brutgebiet durch ausgedehnte Wasserflächen mit Flachufern, Seggen- und Röhrichtbeständen und durch nicht intensiv genutztes Grünland
5314-401	Hoher Westerwald	Erhaltung oder Wiederherstellung als Brutgebiet durch Beibehaltung bestehender landwirtschaftlicher Nutzung (Grünland, Ackerbau) und des Offenlandcharakters mit Formen nicht intensiv genutzten Grünlands
5409-401	Ahrmündung	Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume, Lebensgemeinschaften und Strukturen aus sich verlagernden Auenwald, mit Einbettung in umgebendes, nicht intensiv genutztes, artenreiches Grünland als bedeutendes Brut- und Nahrungshabitat
5412-401	Westerwälder Seenplatte	Erhaltung oder Wiederherstellung möglichst unbeeinträchtigter Gewässer- und Uferzonen mit wechselnden Schlammflächen, Röhricht- und Seggenbeständen sowie angrenzenden Bruchwaldbeständen und nicht intensiv genutzten Pfeifengras- und Mähwiesen als bedeutender Brut-, Rast- und Nahrungsraum
5507-401	Ahrgebirge	Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, Erhaltung oder Wiederherstellung von Laubwald und Mischwald als Nahrungshabitat und nicht intensiv genutztem Grünland
5509-401	Laacher See	Erhaltung oder Wiederherstellung der Wasserflächen mit Flachufern, Röhricht und Ufergehölzen als bedeutsamer Rast- und Überwinterungslebensraum sowie als Brutgebiet, Verbesserung der Wasserqualität
5511-301	Urmitzer Werth	Erhaltung oder Wiederherstellung der Rheininsel und des Auwaldes sowie des Seitenarms des Rheins als bedeutsames Brut-, Rast-, Nahrungs- und Überwinterungsgebiet
5511-401	Engerser Feld	Erhaltung oder Wiederherstellung der Ufer-, Kies-, Sand-, Schlamm- und Wasserflächen sowie des umgebenden Grün- und Ackerlandes als bedeutsames Brut-, Rast-, Nahrungs- und Überwinterungsgebiet
5609-401	Unteres Mittelrheingebiet	Erhaltung oder Wiederherstellung des strukturreichen Offen- und Halboffenlandes als Jagdhabitat sowie von Bruthabitaten (Brutwände)
5610-401	Maifeld Kaan-Lonnig	Erhaltung oder Wiederherstellung bedeutender Rastplätze durch Beibehaltung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung
5611-401	Lahnhänge	Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher Laubwälder mit ausreichendem Eichenbestand
5706-401	Vulkaneifel	Erhaltung oder Wiederherstellung der bestehenden Waldstruktur mit halb offenen Bereichen als Jagdhabitate sowie der Bruthabitate
5707-401	Jungferweiher	Erhaltung oder Wiederherstellung möglichst unbeeinträchtigter Gewässer- und Uferzonen mit Schlammflächen, Binsen- und Röhrichtbeständen sowie angrenzenden, nicht intensiv genutzten Wiesen als bedeutsamer Brut-, Rast- und Nahrungsraum
5709-401	Maifeld Einig-Naunheim	Erhaltung oder Wiederherstellung des Gebiets als bedeutender Rastplatz vor allem durch Beibehaltung der bestehenden vielfältigen landwirtschaftlichen Nutzung
5711-401	Mittelrheintal	Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher Laub- und Mischwälder mit ausreichendem Eichenbestand sowie von Magerrasen und Felsbiotopen

Nummer	Bezeichnung des Vogelschutzgebiets	Erhaltungsziele
5807-401	NSG Sangweiher und Erweiterung	Erhaltung oder Wiederherstellung des Gewässers sowie dessen Verlandungsprozess (in Verbund mit dem Gebiet 5707-401) und einem umgebenden, nicht intensiv genutztem Grünland als bedeutsames Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet
5809-401	Mittel- und Untermosel	Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher Laub- und Mischwälder sowie von Magerrasen mit Brachen und Felsbiotopen, Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität
5905-401	Orsfeld (Bitburger Gutland)	Erhaltung oder Wiederherstellung der Offenlandschaft durch Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich nicht intensiv genutztem Grünland als bedeutsamer Rastplatz
5908-401	Wälder zwischen Wittlich und Cochem	Erhaltung oder Wiederherstellung von strukturreichen Laubwäldern mit ausreichendem Eichenbestand zur Sicherung verschiedener Brutpopulationen sowie von artenreichem Magerrasen als Nahrungshabitat, Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität
6013-401	Rheinaue Bingen-Ingelheim	Erhaltung oder Wiederherstellung der Auenbereiche mit einem natürlichen Mosaik aus Feuchtwiesen, Röhrichten, Weichholz- und Hartholzaunenwald, Flachwasserbereichen, Kies-, Sand- und Schlammflächen als bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet
6013-403	NSG „Hinter der Morkaute“ Bingen-Dietersheim	Erhaltung oder Wiederherstellung von Flachwasserbereichen und Schlammflächen als bedeutender Rastplatz sowie von kleinräumigen natürlichen Mosaiken aus Wasserflächen, Uferzonen, Röhrichtbestand und Trockenbiotopen
6014-401	Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim	Erhaltung oder Wiederherstellung der Strukturvielfalt durch Sonderkulturen einschließlich der Vernetzung mit Sandrasen, Magerrasen, Dünenflächen, Streuobstwiesen und Steppenheide-Kiefernwäldern
6014-402	Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim	Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik und der Talauenstruktur mit Röhrichten, Feuchtwiesen und Weichholzaunen als bedeutsames Brut- und Rastgebiet
6015-301	Laubenheimer-Bodenheimer Ried	Erhaltung oder Wiederherstellung von Auenwiesen und artenreichem Grünland sowie von Gewässern mit ihren Verlandungszonen, naturnahen Gewässerstrukturen und Schilfröhrichtbeständen als Brut-, Nahrungs- und Rastraum
6016-302	Kisselwörth und Sändchen	Erhaltung oder Wiederherstellung von naturnahen Gewässern sowie der Auenwälder
6116-402	Schilfgebiete zwischen Gimbsheim und Oppenheim inklusive Fischsee	Erhaltung oder Wiederherstellung von Schilfröhrichtbeständen als Brut-, Nahrungs- und Rastraum und einem autotypischen, nicht intensiv genutztem Grünland als Nahrungsraum und Pufferzone
6210-401	Nahetal	Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik der Nahe und der Seitenbäche einschließlich der Uferbereiche, Erhaltung oder Wiederherstellung von Laubwäldern mit ausreichenden Eichenbeständen sowie von artenreichem Magerrasen und von Streuobstbeständen sowie von Felsbiotopen als Brutplatz
6216-401	Eich-Gimbsheimer Altrhein	Erhaltung oder Wiederherstellung der Gewässer mit ihren Röhricht- und standorttypischen Weichholzbeständen sowie von Feuchtwiesen
6304-401	Saargau Bilzingen / Fisch	Erhaltung oder Wiederherstellung der Offenlandschaft als bedeutsamer Rastplatz durch Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung
6314-401	Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn	Erhaltung oder Wiederherstellung der Offenlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung als störungsarmes und bedeutsames Mauser-, Rast- und Brutgebiet
6315-401	Klärteiche Offstein	Erhaltung oder Wiederherstellung der Strukturvielfalt aus Wasserflächen, Schilfgürteln und Schlammfluren als bedeutendes Rast-, Brut- und Nahrungsgebiet

Nummer	Bezeichnung des Vogelschutzgebiets	Erhaltungsziele
6416-401	Bobenheimer und Roxheimer Altrhein mit Silbersee	Erhaltung oder Wiederherstellung von naturnahen Gewässer- und Uferbereichen mit Röhricht- und Baumbeständen sowie der Wasserqualität und des Wasserdargebots
6513-401	Mehlinger Heide	Erhaltung oder Wiederherstellung von Heidekrautbeständen, Sand-, Mager- und Trockenrasen und lichtem Wald
6514-401	Haardtrand	Erhaltung oder Wiederherstellung von Sonderkulturen mit hohen Grenzlinienanteilen (insbesondere mit Sandrasen, artenreichem Magerrasen, Streuobstwiesen und Hecken) und Grünlandwirtschaft in Verbindung mit lichten Laub- und Kiefernwäldern sowie Buchen- und Eichenwäldern
6516-401	Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth	Erhaltung oder Wiederherstellung des naturnahen Mosaiks aus Gewässern, Röhrichten und Weichholzaunen sowie der Gehölzbestände als Brutplatz
6616-401	Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld	Erhaltung oder Wiederherstellung der Wasserflächen mit störungsarmen Flachwasserzonen und der Insellagen mit Weichholzaunen im Uferbereich als Rastraum sowie als Nahrungs- und Bruthabitat, Erhaltung oder Wiederherstellung von Hartholzaunenwald
6616-402	Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen	Erhaltung oder Wiederherstellung der struktur- und artenreichen Grünlandgebiete der Bachniederungen, der artenreichen Mischwaldbestände auf den mittleren und feuchten Standorten, der lichten Kiefernwälder mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden und Streuobstwiesen) auf Dünen und Flugsandfeldern
6715-401	Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen	Erhaltung oder Wiederherstellung der struktur- und artenreichen Grünlandgebiete der Bachniederungen, der artenreichen Mischwaldbestände auf den mittleren und feuchten Standorten, der lichten Kiefernwälder mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden, Streuobstwiesen) auf Dünen und Flugsandfeldern
6716-401	Mechtersheimer Tongruben	Erhaltung oder Wiederherstellung der Wasserflächen und der Uferzonen als möglichst ungestörtes Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet
6716-402	Berghausener und Lingenfelder Altrhein mit Insel Flotzgrün	Erhaltung oder Wiederherstellung einer strukturreichen Auenlandschaft mit einem natürlichen Mosaik aus Flachwasserzonen, Schlamm- und Kiesbänken, Röhricht, Weich- und Hartholzaunenwäldern
6716-403	Rußheimer Altrhein	Erhaltung oder Wiederherstellung der strukturreichen Auenlandschaft mit einem Mosaik aus Wasserflächen und Verlandungszonen, Röhricht und Weichholzaunenwäldern
6716-404	Heiligensteiner Weiher	Erhaltung oder Wiederherstellung der kleinstruktureichen Verlandungsgesellschaften
6815-401	Neupotzer Altrhein	Erhaltung oder Wiederherstellung von Verlandungszonen mit Röhricht und von kleinstruktureichen Übergängen zu Flachwasserzonen im Bereich des nicht ausgekiesten Altrheins, Renaturierung von Kiesen und Erhaltung oder Wiederherstellung von Auenwald
6816-404	Sondernheimer Tongruben	Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher, störungsarmer Gewässer mit Röhrichtbeständen und der angrenzenden Auenwälder
6816-402	Hördter Rheinaue inklusive Kahnbusch und Oberscherpfer Wald	Erhaltung oder Wiederherstellung der vielfältigen Auengewässer mit natürlichen Verlandungsbereichen, der alt- und totholzreichen Hartholz- und Weichholzaunenwälder
6816-403	Karlskopf und Leimersheimer Altrhein	Erhaltung oder Wiederherstellung des durchströmten Altrheins und störungsfreier Kiesen mit naturnahen Uferbereichen
6914-401	Bienwald und Viehstrichwiesen	Erhaltung oder Wiederherstellung von arten- und strukturreichen Feucht- und Nasswiesen, von Magerwiesen, Halbtrockenrasen und Streuobstwiesen, auch als Nahrungshabitat, sowie von alt- und totholzreichen, teilweise lichten Laub-Mischwäldern, auch als Brutplatz
6915-402	Wörther Altrhein und Wörther Rheinhafen	Erhaltung oder Wiederherstellung von störungsfreien Gewässerabschnitten und Uferbereichen

Nummer	Bezeichnung des Vogelschutzgebiets	Erhaltungsziele
6915-403	Goldgrund und Daxlander Au	Erhaltung oder Wiederherstellung der Auenlandschaft mit störungsarmen Wasserflächen, Verlandungsbereichen und nicht intensiver landwirtschaftlicher Nutzung im Bereich von Überschwemmungsflächen, Erhaltung oder Wiederherstellung der Weich- und Hartholzauenwälder
7015-405	Neuburger Altrheine	Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Verlandungszonen und Flachwasserbereichen, Röhrichten, Ufergehölzen und nicht intensiv genutztem Feuchtgrünland

Anlage 4

(zu § 2 Abs. 1)

Lebensraumansprüche von Vogelarten oder Vogelartengruppen

Vogelart	Lebensraumansprüche
Bekassine	Binsen- und seggenreiche Feucht- und Nasswiesen, Teichränder, Quellstümpfe
Beutelmeise	Röhrichte der Verlandungszone mit Gehölzen der Weichholzaue
Blässgans	siehe Schwimmvögel
Blauehlchen	feuchte Röhricht- und Hochstaudenbestände an stehenden Gewässern wie Altarmen und Teichen sowie an Gräben
Brandgans	siehe Schwimmvögel; Brut im Uferbereich von flachen, nahrungsreichen Gewässern
Braunkehlchen	struktureiches Grünland und Brachen mit artenreicher Insektenfauna
Drosselrohrsänger	ausgedehnte, im Wasser stehende Röhrichte
Eisvogel	alle Arten von Gewässern, sofern diese reich an Kleinlebewesen und kleinen Fischen sind und Ansitzwarten bieten; Nest in Steilufern
Flussregenpfeifer	siehe Laro-Limikolen; Brut auf übersichtlichen vegetationsarmen Flächen in Gewässernähe, wie Schotterbänken, Kiesufer, Kies- und Sandgruben
Flusseeschwalbe	nisten auf geschützten, vegetationsfreien Kiesbänken und -inseln an Flussläufen und Seen, heute an Baggerseen, i.d.R. auf künstlichen Nistflößen
Gänse	siehe Schwimmvögel

Vogelart	Lebensraumanprüche
Goldregenpfeifer	auf dem Durchzug im Offenland, bevorzugt auf Plateauflächen oder in großen Mulden mit ausgedehntem Grünland oder Ackerflächen, Meidung vertikaler Strukturen wie Bäume, Hecken, Gebäude etc.
Graugans	siehe Schwimmvögel; Brut im Uferbereich von Gewässern
Grauspecht	gut strukturierte, alt- und totholzreiche Laubholzbestände (Buchen, Auwälder)
Gründelenten	siehe Schwimmvögel
Haselhuhn	artenreiche, lückige Waldbestände mit Pionierwaldflächen und Weichlaubhölzern, wie Niederwälder, Mittelwälder und sonstige lichte Waldbestände (z.B. Windwurfflächen)
Heidelerche	schütter bewachsene Flächen, häufig in Sandgebieten, aber auch auf Kahlschlägen, Windwurfflächen und trockenem Magerrasen; benötigt exponierte Singwarten
Knäkente	siehe Schwimmvögel; Brut an deckungsreichen Gewässern, wie Teichen, Altwassern und Gräben
Kolbenente	siehe Schwimmvögel; Brut an deckungsreichen Gewässern, wie Teichen, Altwassern und Gräben
Kormoran	siehe Schwimmvögel; Brut- und Rastvorkommen an stehenden und fließenden Gewässern, Brut- und Rastplätze bevorzugt in Gehölzen der Auwälder
Kranich	rastet auf weiten Offenlandflächen (wie Flachwasserzonen, Äcker, Wiesen)
Laro-Limikolen	Rastvorkommen konzentrieren sich auf Gebiete mit ausgedehnten nahrungsreichen Schlamm- und Flachwasserzonen
Limikolen	siehe Laro-Limikolen
Löffelente	siehe Schwimmvögel; Brut an deckungsreichen flachen Gewässern
Mittelspecht	Wälder mit hohem Alt- und Totholzanteil und alten, rauhrindigen Laubbäumen (Weide, Ulme, Eiche u.a.); im Wirtschaftswald abhängig von alten Eichenbeständen
Moorente	siehe Schwimmvögel
Mornellregenpfeifer	Rastplätze auf ackerbaulich genutzten Plateauflächen, bevorzugt Stoppelfelder und Schwarbrachen, Meidung vertikaler Strukturen (Bäume, Hecken, Gebäude etc.)
Möwen	siehe Laro-Limikolen
Neuntöter	Streuobstwiesen, Brachen und heckenreiches Grünland, Kahlschläge und Windwurfflächen zählen zu den bevorzugt besiedelten Lebensräumen
Purpurreiher	großflächige störungsarme und nahrungsreiche Altrheine und ehemalige Tongruben mit ausgedehntem Schilfröhricht; Horste im umgeknickten Altschilf
Rallen	siehe Schwimmvögel
Raufußkauz	große, zusammenhängende Wälder, bevorzugt mit alten Buchen und Nadelholz als Tageseinstand
Reiherente	siehe Schwimmvögel; Brut im Uferbereich verschiedenartiger Gewässer
Rohrschwirl	ausgedehnte, nasse Röhrichtbestände
Rohrweihe	offene Landschaften, jagt über Feldern, Wiesen und Röhrichten, Nester im Röhricht, seltener in Getreidefeldern, Rastansammlungen auf großflächigen Ackerplateaus
Rotmilan	vielfältige Wald-Feld-Mischgebiete, Nahrungssuche oft auf unterschiedlich genutztem Grünland, Horste am Waldrand
Säger	siehe Schwimmvögel
Schilfrohrsänger	Bindung an ausgedehnte nasse Röhrichte und Verlandungszonen mit Buschwerk

Vogelart	Lebensraumanprüche
Schnatterente	siehe Schwimmvögel; Brut an vegetationsreichen Seen und Teichen
Schwarzmilan	Wälder entlang der großen Flüsse, Bäume auf Insellagen an Altwassern und Bäume in Steillagen zur Horstanlage bevorzugt
Schwarzspecht	großflächige Wälder mit Altbäumen und Moderholz; zur Höhlenanlage Bindung an glattschäftige Altbäume, Nahrungssuche bevorzugt an Nadelbäumen und -stümpfen mit Roßameisen
Schwarzstorch	altholzreiche Wälder; Nahrungssuche an Teichen, Tümpeln, Fließgewässern und seltener im Grünland; störungsempfindlich am Nest
Schwimmenten	siehe Schwimmvögel
Schwimmvögel	unterschiedliche Gewässerlebensräume, besonders wertvoll sind nahrungsreiche, nicht zu tiefe und störungsarme Gewässer; vor allem Gänse tagsüber auf störungsarmen Wiesen und Agrarflächen
Seeschwalben	siehe Laro-Limikolen
Steinschmätzer	Bodenvogel in offenem, übersichtlichem Gelände mit niedriger Vegetation und Spalten, Nischen oder Steinhöhlen als Brutplatz
Tafelente	siehe Schwimmvögel; Brut im Uferbereich stehender Gewässer
Tauchenten	siehe Schwimmvögel
Taucher	siehe Schwimmvögel
Uhu	in strukturreichen Kulturlandschaften, notwendig sind Brutfelsen und nahrungsreiche Jagdhabitats
Wachtelkönig	nicht intensiv genutzte Grünlandflächen, Vorkommen abhängig von Halmdichte und Mahdzeit
Wanderfalke	nistet an ungestörten Felsen und Gebäuden; Umgebung reich an Jagdbeute (Vögel)
Wasserralle	Röhrichte und vegetationsreiche Gräben, Altwassern und Teichrändern, in Verlandungszonen und Auen
Weißwangengans	siehe Schwimmvögel
Wendehals	lichte Wälder, Waldränder, Parkanlagen und Streuobstwiesen, benötigt offene, sonnenexponierte, nahrungsreiche Bodenstellen
Wespenbussard	bevorzugt lichte Laub- und Nadelwälder und strukturreiche Biotope mit Vorkommen seiner Hauptbeutetiere (Wespen)
Wiedehopf	offene, strukturreiche Kulturlandschaft, nistet in hohlen und meist alten Bäumen, besonders Kopfweiden und Obstbäumen, aber auch in Steinhaufen und sonstigen Höhlen
Wiesenpieper	nicht intensiv genutztes Grünland und Windwurfflächen, Nahrungssuche auf kurzgrasigen und lückig bewachsenen Bodenstellen
Wiesenweihe	insbesondere in Getreidefeldern ausgedehnter, ackerbaulich genutzter Plateau- und Hügelländer
Zaunammer	steile, südexponierte Hänge mit halb offener Vegetation und Einzelbäumen oder Gebüsch als Singwarten, Nahrungssuche in kurzrasiger Vegetation oder auf offenem Boden
Ziegenmelker	Heiden, Kahlschläge und lichte Wälder, reich an Fluginsekten
Zippammer	steile, südexponierte, terrassierte Talhänge mit Felsen, Gebüsch und Trocken- oder Gabionenmauern sowie in jungen Brachen mit lückiger, niedriger Vegetation
Zwergdommel	nahrungsreiche Flachgewässer mit ausgedehnten Röhrichtzonen, die auch zur Nestanlage genutzt werden

**Landesverordnung
über die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen
mit der Landtagswahl am 26. März 2006
Vom 19. Juli 2005**

Aufgrund des § 88 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), BS 1110-1, und des § 76 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), BS 2021-1, wird verordnet:

**§ 1
Grundsatz**

Für die Vorbereitung und Durchführung gleichzeitig mit der Landtagswahl am 26. März 2006 stattfindender Kommunalwahlen gelten

1. das Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), BS 2021-1,
 2. die Kommunalwahlordnung (KWO) vom 11. Oktober 1983 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), BS 2021-1-1, und
 3. die Landeswahlgeräteverordnung vom 3. Februar 2004 (GVBl. S. 219, BS 1110-1-2),
- soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

**§ 2
Wahlorgane**

Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 2 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), BS 1110-1, ist in Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, im Falle des § 59 Abs. 2 KWG Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher für die Landtagswahl der Erste Beigeordnete, sofern sich dieser nicht ebenfalls für eine gleichzeitig stattfindende Kommunalwahl gemäß § 59 Abs. 1 KWG bewirbt, andernfalls die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.

**§ 3
Sonderstimmbezirke**

Die Bildung von Sonderstimmbezirken nach § 9 KWO entfällt.

**§ 4
Wählerverzeichnis und sonstige Wahlunterlagen**

(1) Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen kann mit dem Wählerverzeichnis für die Landtagswahl in der Weise verbunden werden, dass die nach § 11 Abs. 2 Satz 3 der Landeswahlordnung (LWO) vom 6. Juni 1990 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2005 (GVBl. S. 158), BS 1110-1-1, notwendigen Spalten um die nach § 10 Abs. 3 Satz 3 KWO erforderlichen Spalten ergänzt werden. Ist eine Person, die zur Landtagswahl wahlberechtigt ist, zu Kommunalwahlen nicht wahlberechtigt, so ist in der Spalte für den Stimmabgabevermerk, die für die betreffende Kommunalwahl bestimmt ist, der Sperrvermerk „Nicht wahlberechtigt“ oder „N“ einzutragen. Ist eine Person, die zu Kommunalwahlen wahlberechtigt ist, zur Landtagswahl nicht wahlberechtigt, so

ist in der Spalte für den Stimmabgabevermerk, die für die Landtagswahl bestimmt ist, der Sperrvermerk „Nicht wahlberechtigt“ oder „N“ einzutragen.

(2) Für die Wahlberechtigten mit deutscher Staatsangehörigkeit, die zu Kommunalwahlen und zur Landtagswahl wahlberechtigt sind, ist die Wahlbenachrichtigung nach § 12 KWO mit der Wahlbenachrichtigung nach § 13 Abs. 1 LWO zu verbinden. Auf die Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung der Wahlscheine für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen aufzudrucken. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter stellt den Gemeindeverwaltungen ein Muster für die verbundene Wahlbenachrichtigung und den gemeinsamen Wahlscheinantrag nach den Sätzen 1 und 2 zur Verfügung.

(3) Wahlberechtigte, die nur zu den Kommunalwahlen wahlberechtigt sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung gemäß § 12 KWO nach dem Muster der Anlage 2 KWO.

(4) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann zur Kosteneinsparung den Druck oder den Versand der Wahlbenachrichtigung oder beides ganz oder teilweise übernehmen. Die betreffenden Gemeindeverwaltungen übermitteln der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter oder der von ihr oder ihm benannten Stelle rechtzeitig die hierfür benötigten Daten und Unterlagen.

(5) Abweichend von § 89 KWO gilt für die Sicherung der Wahlunterlagen § 90 LWO entsprechend. Wahlbenachrichtigungen für die Kommunalwahlen mit etwaiger Stichwahl sind den Wählerinnen und Wählern zurückzugeben. Die eingegangenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

**§ 5
Wahlschein, Wahlscheinverzeichnis**

(1) Für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen werden getrennte Wahlscheine erteilt, die sich farblich unterscheiden müssen. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen nach Anlage 5 KWO ist entsprechend dem Wahlschein für die Landtagswahl nach Anlage 5 LWO so zu gestalten, dass die in den Wahlschein für die Landtagswahl einzutragenden Angaben zur Person der oder des Wahlberechtigten auch auf den Wahlschein für die Kommunalwahlen übertragen werden können. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen soll von gelber Farbe sein; er erhält dieselbe Wahlscheinnummer wie der Wahlschein für die Landtagswahl. Auf der Rückseite des Wahlscheins nach Anlage 5 KWO erhält der Merksatz, der mit den Worten „Zur Beachtung:“ überschrieben ist, folgende Fassung: „Den mit Ort, Datum und Unterschrift versehenen Wahlschein für die Kommunalwahl nicht in den gelben Wahlumschlag für die Kommunalwahl, sondern zusammen mit dem gelben Wahlumschlag für die Kommunalwahl in den roten Umschlag mit dem Aufdruck „Wahlbrief für die Kommunalwahl“ stecken.“ Im Falle des Satzes 4 kann anstelle des Wortes „Kommunalwahl“ auch die konkrete Bezeichnung der Wahl aufgedruckt werden; finden in einem Wahlgebiet gleichzeitig mehrere Kommunalwahlen statt, sollen statt des Wortes „Kommunalwahl“ das Wort „Kommunalwahlen“ oder

die konkreten Bezeichnungen der Wahlen verwendet werden. Abweichend von § 19 Abs. 7 KWO gilt für die Erteilung der Wahlscheine § 22 Abs. 8 LWO.

(2) Über die erteilten Wahlscheine für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen kann ein gemeinsames Wahlscheinverzeichnis geführt werden.

§ 6 Briefwahl

(1) Die Wahlumschläge für die Kommunalwahlen, die abweichend von § 34 Abs. 3 Satz 1 und § 75 Abs. 2 Satz 2 KWO von gelber Farbe sein sollen, sind mit dem Aufdruck „Wahlumschlag für die Kommunalwahl“ zu versehen. § 5 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(2) Abweichend von § 49 Abs. 1 Satz 2 und 3 KWO bleiben die Wahlumschläge entsprechend der Bestimmung des § 55 Abs. 1 Satz 1 LWO unverschlossen.

(3) In Anlage 20 KWO werden unter das Wort „Wahlbrief“ die Worte „für die Kommunalwahl“ gesetzt; § 5 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von § 30 KWG und § 33 Abs. 1 und 2 und § 34 Abs. 3 Satz 2 KWO sollen die Stimmzettel und Wahlumschläge für die Mehrheitswahl zum Ortsbeirat/Gemeinderat von rosa Farbe sein. Bei verbundenen Mehrheitswahlen bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die abweichende Farbe der Stimmzettel und Wahlumschläge für die übrigen Mehrheitswahlen zu den Vertretungskörperschaften.

(5) Das Merkblatt für die Briefwahl nach Anlage 6 KWO, das mit der Farbe des Wahlscheins und des Wahlumschlages übereinstimmen soll, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Merkblatt für die Briefwahl für die Kommunalwahl am 26. März 2006“.
2. Der „Wegweiser für die Briefwahl“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Wegweiser für die Briefwahl für die Kommunalwahl am 26. März 2006“.
 - b) In Satz 1 der Erläuterung zu Abbildung 2 wird nach dem Wort „und“ das Wort „nicht“ eingefügt.
 - c) Satz 1 der Erläuterung zu Abbildung 4 erhält folgende Fassung:
„Gelben Wahlumschlag für die Kommunalwahl zusammen mit dem gelben Wahlschein für die Kommunalwahl in den roten Wahlbriefumschlag für die Kommunalwahl stecken.“
 - d) Fußnote 1 erhält folgende Fassung:
„¹⁾ Gilt für Mehrfarbendruck, Farbe des Stimmzettels in Bild 1: gelb; Farbe der Stimmzettel in Bild 2: gelb, grün, rosa; Farbe des Wahlumschlages in Bild 2 und 4: gelb; Farbe des Umschlages mit dem Aufdruck „Wahlbrief für die Kommunalwahl“ in Bild 4 und 5: rot.“
3. Im Übrigen werden ersetzt:
 - a) Die Bezeichnungen „Wahlen“ und „Wahl“ durch die Bezeichnung „Kommunalwahl“
 - b) Die Bezeichnung „Wahlschein“ durch die Bezeichnung „Wahlschein für die Kommunalwahl“,
 - c) Die Bezeichnung „Wahlumschlag“ durch die Bezeichnung „Wahlumschlag für die Kommunalwahl“,
 - d) Die Bezeichnung „Wahlbriefumschlag“ durch die Bezeichnung „Wahlbriefumschlag für die Kommunalwahl“,

- e) das Wort „weißen“ durch das Wort „rosa“
- f) das Wort „blauer“ durch das Wort „gelber“ und
- g) das Wort „blauen“ durch das Wort „gelben“.

Für Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchst. a bis d gilt § 5 Abs. 1 Satz 5 entsprechend.

§ 7 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen (§ 12 Satz 4 KWG, § 13 Abs. 1 KWO) soll mit der Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl (§ 6 Abs. 2 LWG, § 14 LWO) verbunden werden; insoweit sind die Bestimmungen des § 12 Satz 5 und 6 KWG und des § 13 Abs. 2 KWO nicht anwendbar. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Kommunalwahlen und die Landtagswahl gleichzeitig stattfinden und dass Wählerinnen und Wähler, die bei den Kommunalwahlen und bei der Landtagswahl durch Briefwahl wählen, zwei Wahlbriefe absenden müssen.

(2) Die Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen (§ 42 Abs. 1 KWO) soll mit der Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl (§ 43 Abs. 1 LWO) verbunden werden; insoweit sind die Bestimmungen des § 42 Abs. 2 KWO nicht anwendbar. In der Wahlbekanntmachung ist zusätzlich darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel, die Wahlumschläge und die Wahlbriefumschläge für die verschiedenen Wahlen durch die Farbe des Papiers und durch den Aufdruck unterscheiden.

(3) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter stellt den Gemeindeverwaltungen ein Muster der Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 und 2 zur Verfügung.

(4) In Anlagen 15, 18 und 19 KWO werden die Worte „weiße“ und „weißen“ jeweils durch das Wort „rosa“ ersetzt.

§ 8 Wahlraum, Wahlurne

Die Kommunalwahlen sollen in demselben Wahlraum stattfinden wie die Landtagswahl. Für die Kommunalwahlen soll mindestens eine gesonderte Wahlurne verwendet werden.

§ 9 Ermittlung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk

Bei der Ermittlung der Wahlergebnisse für die gleichzeitig stattfindenden Wahlen hat § 56 LWO Vorrang vor § 51 Abs. 3 und § 77 Abs. 1 KWO.

§ 10 Durchführung der Briefwahl

Ist der Briefwahlvorstand für die Landtagswahl mit dem Briefwahlvorstand für die Kommunalwahlen verbunden, so gelten § 8 Satz 2 und § 9 entsprechend.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahlen mit der Euro-

pawahl am 13. Juni 2004 vom 1. März 2004 (GVBl. S. 234, BS 2021-1-2) außer Kraft.

Mainz, den 19. Juli 2005
Der Minister des Innern
und für Sport
K P Bruch

**Landesverordnung
über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes
(APOmJD)
Vom 19. Juli 2005**

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Vorbereitungsdienst**

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 2 Einstellungsvoraussetzungen
- § 3 Einstellungsbehörde
- § 4 Antrag auf Einstellung
- § 5 Beamtenverhältnis, Entlassung

**Abschnitt 2
Ausbildung**

- § 6 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Organisation der Ausbildung
- § 8 Praktische Ausbildung
- § 9 Beschäftigungstagebuch
- § 10 Verdichtete Eingangsphase, Arbeitsgemeinschaften
- § 11 Fachtheoretische Ausbildung
- § 12 Zeugnisse

**Teil 2
Laufbahnprüfung**

- § 13 Zweck und Gliederung
- § 14 Prüfungsbehörde, Prüfungsausschuss
- § 15 Schriftliche Prüfung
- § 16 Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen
- § 17 Ausschluss von der mündlichen Prüfung
- § 18 Mündliche Prüfung
- § 19 Gegenstand der mündlichen Prüfung, Bewertung
- § 20 Schlussentscheidung
- § 21 Prüfungsniederschrift, Zeugnis
- § 22 Abbruch, Rücktritt

- § 23 Nichtablieferung von Aufsichtsarbeiten, Versäumnis
- § 24 Ordnungsverstöße
- § 25 Störungen des Prüfungsablaufs
- § 26 Wiederholung der Laufbahnprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten

**Teil 3
Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte**

- § 28 Einführung und Aufstiegsprüfung

**Teil 4
Besondere Formbestimmung**

- § 29 Ausschluss der elektronischen Form

**Teil 5
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 30 Übergangsbestimmung
- § 31 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 18 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2004 (GVBl. S. 457), BS 2030-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

**Teil 1
Vorbereitungsdienst**

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Ziel des Vorbereitungsdienstes**

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, in einem praxisbezogenen und zugleich theoriegeleiteten Ausbildungsgang Beamtinnen

und Beamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen befähigt sind, die Aufgaben des mittleren Justizdienstes selbstständig zu erledigen.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. mindestens eine Realschule erfolgreich abgeschlossen hat oder eine Hauptschule und eine förderliche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und
3. über Grundkenntnisse in der elektronischen Daten- und Informationsverarbeitung sowie über hinreichende Kenntnisse und Fertigkeiten im Tastschreiben verfügt.

§ 3

Einstellungsbehörde

(1) Einstellungsbehörde ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

(2) Die Einstellungsbehörde leitet die Ausbildung und entscheidet insbesondere über:

1. Anträge auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst (§ 4 Abs. 1),
2. die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf (§ 5 Abs. 1),
3. die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst und dem Beamtenverhältnis auf Widerruf (§ 5 Abs. 2 Satz 1),
4. die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des einfachen Justizdienstes (§ 5 Abs. 2 Satz 2),
5. die Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes (§ 6),
6. die Auswahl der Ausbildungsbehörden und die Zuweisung zu den Ausbildungsabschnitten (§ 7 Abs. 1),
7. die Abordnung an eine andere Ausbildungsstelle (§ 8 Abs. 3),
8. die Anrechnung von Dienstleistungsaufträgen auf die Ausbildungsabschnitte (§ 8 Abs. 5 Satz 2),
9. die Einrichtung der verdichteten Eingangsphase und der Arbeitsgemeinschaften (§ 10),
10. die Einrichtung der Lehrgänge und die Berufung der Lehrkräfte (§ 11 Abs. 3) und
11. die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und die weitere Ausbildung (§ 26 Abs. 2).

§ 4

Antrag auf Einstellung

(1) Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an die Einstellungsbehörde zu richten, in deren Bezirk die Ausbildung erfolgen soll. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein vollständiger, eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
3. das Zeugnis über den nach § 2 Nr. 2 erforderlichen Abschluss und
4. gegebenenfalls Nachweise über sonstige Schul- und Berufsausbildungen sowie bisherige berufliche Beschäftigungen.

(2) Vor der Einstellung sind auf Anforderung

1. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,
2. eine Erklärung zur Verfassungstreue,

3. eine Erklärung,

- a) ob ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, ein gerichtliches Strafverfahren, ein Dienstordnungsverfahren oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist,
 - b) ob ein Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen vorliegt und
 - c) ob die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besessen wird und
4. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf und auch Auskunft über die körperliche Eignung für die Berufsausübung gibt, vorzulegen sowie
5. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen.

Minderjährige haben zusätzlich auf Anforderung

1. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und
2. die Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung nach § 8 Abs. 1 der Jugendarbeitsschutzverordnung vom 6. November 1978 (GVBl. S. 690, BS 2030-1-25) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen.

(3) Hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage amtlich beglaubigter Kopien.

(4) Wer bereits im Justizdienst beschäftigt ist, reicht den Antrag auf dem Dienstweg ein; auf die Unterlagen in den Personalakten kann Bezug genommen werden. Die Beschäftigungsbehörde hat zu dem Antrag eingehend Stellung zu nehmen.

§ 5

Beamtenverhältnis, Entlassung

(1) In den Vorbereitungsdienst einzustellende Bewerberinnen und Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu „Justizsekretärinwärterinnen“ und „Justizsekretärinwärtern“ ernannt.

(2) Aus dem Vorbereitungsdienst ist zu entlassen:

1. wessen Leistungen erkennen lassen, dass das Ziel des Vorbereitungsdienstes auch unter Beachtung des § 6 Abs. 3 nicht erreicht wird,
2. wer die Ausbildung oder die Laufbahnprüfung nicht innerhalb angemessener Zeit beenden kann oder
3. bei wem dies aus einem anderen in der Person liegenden wichtigen Grund geboten ist.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 kann auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters bei entsprechender Eignung eine Übernahme in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des einfachen Justizdienstes erfolgen.

Abschnitt 2

Ausbildung

§ 6

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel zwei Jahre. Er soll am 1. August beginnen.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

1. verdichtete Eingangsphase/Staatsanwaltschaft I 1 Monat,
2. Amtsgericht I 2 Monate,

- | | |
|--------------------------|----------------|
| 3. Einführungslehrgang | 2 Monate, |
| 4. Amtsgericht II | 3 Monate, |
| 5. Hauptlehrgang | 2 Monate, |
| 6. Amtsgericht III | 9,5 Monate, |
| 7. Staatsanwaltschaft II | 2,5 Monate und |
| 8. Abschlusslehrgang | 2 Monate. |

(3) Der Vorbereitungsdienst kann um höchstens zwölf Monate verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die Anwärtlerin oder der Anwärter

1. das Ziel der Ausbildung oder eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht oder
2. wegen Dienstunfähigkeit, Beurlaubung oder sonstiger zwingender persönlicher Umstände gehindert war, an einem Ausbildungsabschnitt in ausreichendem Umfang teilzunehmen oder sich diesem in ausreichendem Maße zu widmen.

(4) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die für die Ausbildung förderlich sind, können bis zur Dauer von drei Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(5) Fehlzeiten, insbesondere Urlaub aus besonderem Anlass und Krankheitszeiten, werden regelmäßig nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während des gesamten Vorbereitungsdienstes sechs Wochen nicht übersteigen. Die Anrechnung darf den Erfolg der Ausbildung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten nicht beeinträchtigen; gegebenenfalls sind Fehlzeiten auf mehrere Ausbildungsabschnitte anzurechnen.

(6) Bei der Urlaubsgewährung sind die Belange der Ausbildung zu beachten.

§ 7

Organisation der Ausbildung

(1) Die Anwärtlerin oder der Anwärter wird bei mindestens einem Amtsgericht und im Benehmen mit der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt bei mindestens einer Staatsanwaltschaft praktisch ausgebildet (Ausbildungsbehörden) und den einzelnen Ausbildungsabschnitten zugewiesen.

(2) Verantwortlich für die praktische Ausbildung (§ 6 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 6 und 7) ist die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Ausbildungsbehörde, für die fachtheoretische Ausbildung (§ 6 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 8) die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Lehrgangs.

(3) Mit der Ausbildung sollen Beamtinnen und Beamte sowie Justizangestellte betraut werden, die ihrer Persönlichkeit nach hierzu geeignet sind und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse besitzen.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Ausbildungsbehörde bestellt eine Beamtin oder einen Beamten des gehobenen Justizdienstes zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter hat

1. die Leiterin oder den Leiter der Ausbildungsbehörde in allen mit der Ausbildung zusammenhängenden Fragen zu unterstützen,
2. die Anwärtinnen und Anwärter während der Ausbildung zu betreuen,
3. die Ausbildung zu koordinieren und zu überwachen, insbesondere die Beschäftigungstagebücher (§ 9) zu kontrollieren, und
4. die ausbildenden Beamtinnen und Beamten sowie Justizangestellten zu beraten.

(5) Spätestens zwei Wochen vor Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 berichtet die nach

Absatz 2 verantwortliche Person der Einstellungsbehörde, wenn das Ziel des Ausbildungsabschnitts voraussichtlich nicht erreicht wird.

§ 8

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung (§ 6 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 6 und 7) umfasst alle Geschäfte des mittleren Justizdienstes einschließlich des aufgabenorientierten Einsatzes der Informationstechnik. In allen Ausbildungsstationen ist auf die Ausbildung im Kostenwesen besonderes Gewicht zu legen.

(2) Die Zuweisung erfolgt in der Regel zu folgenden Ausbildungsstationen:

1. im ersten Ausbildungsabschnitt (verdichtete Eingangsphase/Staatsanwaltschaft I)
 - a) einer verdichteten Eingangsphase,
 - b) einer Geschäftsstelle für Ermittlungssachen (Staatsanwaltschaft I),
2. im zweiten Ausbildungsabschnitt (Amtsgericht I)
 - a) einer Strafabteilung,
 - b) einer Zivilabteilung,
 - c) einer Vollstreckungsabteilung in allgemeinen Zwangsvollstreckungssachen,
3. im vierten Ausbildungsabschnitt (Amtsgericht II)
 - a) dem Einführungslehrgang (zur Abwicklung der Lehrgangspause nach dem dritten Ausbildungsabschnitt – Einführungslehrgang – und zur weiteren praktischen Einführung beim Amtsgericht),
 - b) einem Grundbuchamt,
 - c) einem Familiengericht,
 - d) einem Vormundschaftsgericht,
 - e) einem Nachlassgericht,
4. im sechsten Ausbildungsabschnitt (Amtsgericht III)
 - a) einer justizspezifischen EDV-Schulung,
 - b) erneut einer Strafabteilung,
 - c) erneut einer Zivilabteilung,
 - d) erneut einem Familiengericht,
 - e) erneut einer Vollstreckungsabteilung in allgemeinen Zwangsvollstreckungssachen,
 - f) erneut einem Grundbuchamt,
 - g) erneut einem Vormundschaftsgericht,
 - h) erneut einem Nachlassgericht,
 - i) einem Registergericht,
 - j) einer Anweisungsstelle,
 - k) einem Insolvenzgericht,
 - l) einer Vollstreckungsabteilung in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen,
5. im siebten Ausbildungsabschnitt (Staatsanwaltschaft II)
 - a) einer Geschäftsstelle für Ermittlungssachen und Strafvollstreckungssachen einschließlich Normierertätigkeit und Zentralregisterangelegenheiten.

(3) Die Anwärtlerin oder der Anwärter kann während der Ausbildung im sechsten Ausbildungsabschnitt unter Anrechnung auf diesen jeweils bis zur Dauer eines Monats

1. einem Landgericht oder der Landesjustizkasse zugewiesen und
2. im Einvernehmen mit dem betreffenden oberen Landesgericht als Justizbehörde dem Finanzgericht, einem Verwaltungsgericht, einem Sozialgericht oder einem Arbeitsgericht überwiesen werden.

(4) Im jeweiligen Ausbildungsabschnitt soll die Anwärtlerin oder der Anwärter im Rahmen der Stoffthematik mit allen

vorkommenden Arbeiten beschäftigt und entsprechend unterwiesen werden. Ständig sich wiederholende Arbeiten dürfen nur übertragen werden, soweit sie zur Ausbildung förderlich sind. Eine Beschäftigung, die nur der Entlastung der Ausbildungsstelle dient, ist unzulässig. Die Anwärtlerin oder der Anwärter soll die praktisch bedeutsamen Rechts- und Verwaltungsvorschriften kennen, verstehen und anwenden lernen. Das fachliche Wissen ist auch durch Selbststudium zu erweitern und zu vertiefen. Das selbständige Denken und Handeln ist zu fördern.

(5) Wer den hierfür erforderlichen Wissens- und Leistungsstand aufweist, kann nach dem fünften Ausbildungsabschnitt zu Ausbildungszwecken mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben des mittleren Justizdienstes beauftragt werden (Dienstleistungsauftrag). Die Gesamtdauer der Dienstleistungsaufträge soll zwei Monate nicht übersteigen und wird auf die Ausbildung angerechnet.

§ 9

Beschäftigungstagebuch

(1) Während der praktischen Ausbildung, ausgenommen während eines Dienstleistungsauftrags (§ 8 Abs. 5 Satz 1), führt die Anwärtlerin oder der Anwärter ein Beschäftigungstagebuch nach einem amtlichen Muster. Darin ist täglich stichwortartig zu vermerken, mit welchen Ausbildungsinhalten, in welchen Arbeitsgebieten und mit welchen Arbeiten die Beschäftigung bei den einzelnen Ausbildungsstellen erfolgt ist.

(2) Wer praktisch ausbildet, bestätigt wöchentlich die Eintragungen und legt das Beschäftigungstagebuch der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter vor. Gegen Ende des jeweiligen Ausbildungsabschnitts ist das Beschäftigungstagebuch der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsbehörde zur Erteilung des Zeugnisses nach § 12 Abs. 2 vorzulegen.

§ 10

Verdichtete Eingangsphase, Arbeitsgemeinschaften

(1) In der verdichteten Eingangsphase (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) wird die Anwärtlerin oder der Anwärter allgemein in die Aufgaben der Justiz und den Aufbau der Justizbehörden eingeführt, mit den grundlegenden Verfahrensvorschriften und informationstechnischen Kenntnissen vertraut gemacht und über die besonderen Rechte und Pflichten der Beamtinnen und Beamten belehrt. Die verdichtete Eingangsphase kann für alle Anwärtlerinnen und Anwärter des Oberlandesgerichtsbezirks im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft I zentral eingerichtet werden.

(2) Die praktische Ausbildung wird durch Arbeitsgemeinschaften ergänzt. In ihnen werden nach Maßgabe der vom fachlich zuständigen Ministerium erlassenen Stoffpläne die Grundzüge des Verfassungsrechts, des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts, der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts sowie die sonstigen, für den mittleren Justizdienst wichtigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften behandelt.

§ 11

Fachtheoretische Ausbildung

(1) Die Lehrgänge (§ 6 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 8) sollen den Anwärtlerinnen und Anwärtern die für den mittleren Justizdienst notwendigen theoretischen Kenntnisse sowie die darauf aufbauenden berufspraktischen Fertigkeiten nebst informa-

tionstechnischen Kenntnissen vermitteln. Einführungs- und Hauptlehrgang haben die Aufgabe, die bereits durchlaufenen praktischen Ausbildungsabschnitte nach Maßgabe der vom fachlich zuständigen Ministerium erlassenen Stoffpläne nochmals theoretisch aufzuarbeiten und die bevorstehenden praktischen Ausbildungsabschnitte theoretisch vorzubereiten; der Abschlusslehrgang dient der Wiederholung und Vertiefung des Ausbildungsstoffes.

(2) Die Lehrgänge werden in der Regel zentral für alle Anwärtlerinnen und Anwärter eines Einstellungsjahrganges durchgeführt.

(3) Die Einstellungsbehörde, in deren Bezirk ein Lehrgang stattfindet, richtet diesen Lehrgang ein und beruft im Benehmen mit der anderen Einstellungsbehörde die Leiterin oder den Leiter des Lehrgangs und die übrigen Lehrkräfte. Zur Leiterin oder zum Leiter des Lehrgangs ist eine Richterin oder ein Richter, eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes mit der Befähigung zum Richteramt oder eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen Justizdienstes zu bestellen.

(4) Während der fachtheoretischen Ausbildung untersteht die Anwärtlerin oder der Anwärter weiterhin der Dienstaufsicht der Einstellungsbehörde. Die Leiterin oder der Leiter des Lehrgangs ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Anwärtlerin oder des Anwärters.

(5) Im Unterricht sollen mitarbeitsintensive Lehrmethoden angewendet werden, insbesondere das Unterrichtsgespräch. Die Anwärtlerin oder der Anwärter soll lernen, die erworbenen Kenntnisse unter Berücksichtigung der in der Praxis gemachten Erfahrungen auf praktische Fälle anzuwenden und sich auch in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten. Gegenstand der Übungen sollen praktische Fälle aus dem Arbeitsgebiet des mittleren Justizdienstes sein.

(6) Der Unterricht soll täglich nur so viele Stunden umfassen, dass der Anwärtlerin oder dem Anwärter hinreichend Zeit verbleibt, den Unterrichtsstoff zu verarbeiten und das Wissen durch Selbststudium zu erweitern und zu vertiefen.

(7) Während jedes Lehrgangs sind schriftliche Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen; es können auch Aufgaben zur schriftlichen häuslichen Bearbeitung gestellt werden. Alle schriftlichen Arbeiten sind zu bewerten und zu besprechen. Die mündliche Leistung während jedes Lehrgangs ist mit einer mündlichen Gesamtnote zu bewerten. Für die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Leistungen in der fachtheoretischen Ausbildung gilt § 12 Abs. 3.

(8) Aus den Ergebnissen der schriftlichen Arbeiten nach Absatz 7 Satz 1 und 2 und der mündlichen Gesamtnote nach Absatz 7 Satz 3 ist jeweils das Lehrgangsergebnis in der Weise zu errechnen, dass die schriftlichen Leistungen mit 80 v. H. und die mündliche Leistung mit 20 v. H. zu berücksichtigen sind; § 16 Abs. 4 und § 20 Abs. 3 gelten entsprechend. Die Bewertungen aller schriftlichen Arbeiten, die mündliche Gesamtnote und das Lehrgangsergebnis werden der Anwärtlerin oder dem Anwärter und der Einstellungsbehörde in einem Zeugnis mitgeteilt.

§ 12

Zeugnisse

(1) Wer eine Anwärtlerin oder einen Anwärter für mehr als eine Woche praktisch ausbildet, hat sich in einem eingehenden

Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung sowie über die Persönlichkeit, die Fähigkeiten, Kenntnisse und Leistungen, den Stand der Ausbildung und die Führung zu äußern. Am Ende einer jeden Arbeitsgemeinschaft erfolgt eine abschließende Beurteilung in einem den Erfordernissen des Satzes 1 entsprechenden Zeugnis durch die Leiterin oder den Leiter der Arbeitsgemeinschaft.

(2) Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts erfolgt eine abschließende Beurteilung in einem den Erfordernissen des Absatzes 1 Satz 1 entsprechenden Zeugnis durch die Leiterin oder den Leiter der Ausbildungsbehörde oder des Lehrgangs.

(3) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (15, 14 Punkte)	(1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (13, 12, 11 Punkte)	(2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (10, 9, 8 Punkte)	(3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (7, 6, 5 Punkte)	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (4, 3, 2 Punkte)	(5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (1, 0 Punkte)	(6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(4) Die Zeugnisse sind mit der Anwältin oder dem Anwärter zu besprechen.

Teil 2 Laufbahnprüfung

§ 13 Zweck und Gliederung

- (1) Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung der Eignung und Befähigung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes.
- (2) Die Laufbahnprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (3) Zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung sind die Anwältinnen und Anwärter für die Dauer einer Woche vom Dienst freizustellen.

§ 14 Prüfungsbehörde, Prüfungsausschuss

- (1) Die Laufbahnprüfung wird von einem bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Koblenz (Prüfungsbehörde) gebildeten Prüfungsausschuss abgenommen. Bei Bedarf können weitere Prüfungsausschüsse gebildet werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. einer Richterin oder einem Richter oder einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Verwaltungsdienstes mit der Befähigung zum Richteramt als vorsitzendes Mitglied,
2. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Verwaltungsdienstes mit der Befähigung zum Richteramt oder einer Beamtin oder eines Beamten des gehobenen Justizdienstes und
3. einer Beamtin oder einem Beamten des mittleren Justizdienstes.

Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

(3) Die Prüfungsbehörde bestellt im Benehmen mit den Einstellungsbehörden die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses und die erforderlichen Stellvertreter widerruflich auf die Dauer von drei Jahren.

(4) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterstehen in dieser Eigenschaft der Dienstaufsicht der Prüfungsbehörde; in ihren Prüfungsentscheidungen sind sie unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

§ 15 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung beginnt im achten Ausbildungsabschnitt. Die Prüfungsbehörde setzt die Termine und die Reihenfolge der Prüfungsleistungen nach den Absätzen 2 und 3 fest. Die Ladung zu den Terminen erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(2) Die Anwältinnen und Anwärter führen in einer Sitzung einer Strafrichterin oder eines Strafrichters über mindestens drei und höchstens fünf Hauptverhandlungen neben der ordentlichen Protokollführerin oder dem ordentlichen Protokollführer selbständig ein zweites Protokoll (Nebenprotokoll); Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die Behördenleiterin oder der Behördenleiter oder eine beauftragte Beamtin oder ein beauftragter Beamter des gehobenen oder des mittleren Justizdienstes stellt sicher, dass die Anwältinnen und Anwärter sich keiner fremden Hilfe bedienen können, vermerkt auf jedem Nebenprotokoll den Zeitpunkt der Ablieferung, verschließt die Nebenprotokolle in einem Umschlag, versiegelt diesen und übermittelt ihn unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses; zwei Ausfertigungen der ordentlichen Protokolle sind für die Begutachtung der Nebenprotokolle beizufügen.

(3) In der weiteren schriftlichen Prüfung haben die Anwältinnen und Anwärter unter Aufsicht sechs Prüfungsaufgaben aus dem Arbeitsgebiet des mittleren Justizdienstes zu bearbeiten. Eine Prüfungsaufgabe ist dem Kostenwesen zu entnehmen. Die Aufsichtsarbeiten werden unter einer Kennziffer, die vor Beginn dieses Teils der schriftlichen Prüfung ausgelost wird, gefertigt. Die Kennziffern der einzelnen Anwältinnen und Anwärter sind von der Prüfungsbehörde in eine Liste aufzunehmen, die den Mitgliedern des Prüfungsausschusses erst nach der endgültigen Bewertung aller Aufsichtsarbeiten mitgeteilt werden darf.

(4) Die Prüfungsbehörde wählt im Benehmen mit den Einstellungsbehörden die Prüfungsaufgaben aus, bezeichnet die zulässigen Hilfsmittel und setzt die Bearbeitungszeit fest. Die Bearbeitungszeit richtet sich nach Umfang und Schwierigkeit der einzelnen Prüfungsaufgabe und ist auf dieser zu vermerken; sie soll zwei bis drei Stunden betragen. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe aus dem Kostenwesen sind drei Stunden

vorzusehen. Die Bearbeitungszeit darf an einem Tag insgesamt fünf Stunden nicht übersteigen. Schwangeren Anwärtinnen sowie schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen gewährt die Prüfungsbehörde auf Antrag die in den Vorschriften zugunsten der schwerbehinderten Menschen vorgesehenen Prüfungserleichterungen. Anderen Anwärtinnen und Anwärtern, die wegen einer amtsärztlich festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, kann ebenfalls ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden.

(5) Die Anwärtinnen und Anwärter nehmen während der schriftlichen Prüfung nach Absatz 3 den ihrer Kennziffer entsprechenden Platz ein. Jede Aufsichtsarbeit ist spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit bei der oder dem Aufsicht Führenden abzugeben.

(6) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen oder des mittleren Justizdienstes, die oder der von der Prüfungsbehörde bestimmt wird. Die oder der Aufsicht Führende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit, verzeichnet auf jeder Aufsichtsarbeit den Zeitpunkt des Beginns und der Ablieferung, verschließt die Arbeiten in einem Umschlag, versiegelt diesen und übermittelt ihn unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Niederschrift wird unverzüglich der Prüfungsbehörde übermittelt.

§ 16

Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen

(1) Die Nebenprotokolle und die Aufsichtsarbeiten werden unabhängig voneinander von zwei Mitgliedern des jeweiligen Prüfungsausschusses (Prüferpaar) bewertet. Für die Bewertung gilt § 12 Abs. 3. Die Nebenprotokolle werden nicht einzeln, sondern insgesamt mit einer Punktzahl bewertet.

(2) Alle Nebenprotokolle und alle Aufsichtsarbeiten sind jeweils demselben Prüferpaar zuzuweisen. Jede Prüferin und jeder Prüfer hat die Bewertung auf einem besonderen Blatt kurz zu begründen; die Nebenprotokolle und die Aufsichtsarbeiten dürfen nicht mit Anmerkungen und Zeichen versehen werden.

(3) Weichen die Bewertungen des Prüferpaares um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt die Durchschnittspunktzahl. Bei größeren Abweichungen setzt der Prüfungsausschuss die Punktzahl in dem durch die abweichenden Bewertungen gezogenen Rahmen fest; § 19 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Aus den Einzelergebnissen der schriftlichen Prüfung errechnet der Prüfungsausschuss bis auf eine Dezimalstelle das Ergebnis der schriftlichen Prüfung. Zu diesem Zweck werden die Punktzahl der Nebenprotokolle und die Punktzahlen der sechs Aufsichtsarbeiten zusammengezählt und die Summe durch sieben geteilt; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 17

Ausschluss von der mündlichen Prüfung

Sind mehr als drei Einzelergebnisse der schriftlichen Prüfung jeweils geringer als 5,0 Punkte oder ist das Ergebnis der schriftlichen Prüfung (§ 16 Abs. 4) geringer als 4,6 Punkte, so ist die Anwärtin oder der Anwärter von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; die Laufbahnprüfung ist nicht bestanden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses legt die Prüfungsunterlagen der Prüfungsbehörde vor. Diese teilt der

Anwärtin oder dem Anwärter unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit, dass die Laufbahnprüfung nicht bestanden ist.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll der schriftlichen Prüfung alsbald folgen. Den Termin bestimmt die Prüfungsbehörde.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses lädt die Anwärtinnen und Anwärter zur mündlichen Prüfung und teilt zugleich die Einzelergebnisse und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit.

(3) Zu einem Prüfungstermin sollen nicht mehr als fünf Anwärtinnen und Anwärter geladen werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses soll sich vor der Prüfung durch Rücksprache mit jeder Anwärtin und jedem Anwärter ein Bild von deren Persönlichkeit verschaffen.

(4) Jede Anwärtin und jeder Anwärter soll höchstens eine halbe Stunde geprüft werden. Jeder Prüfungstermin soll durch eine angemessene Pause unterbrochen werden.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann mit dem Prüfungswesen befassten Personen, sowie Anwärtinnen und Anwärtern, deren Laufbahnprüfung noch bevorsteht, die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung gestatten; dies gilt nicht für die Beratung.

§ 19

Gegenstand der mündlichen Prüfung, Bewertung

(1) Die mündliche Prüfung gliedert sich in drei Prüfungsabschnitte, die schwerpunktmäßig folgende Gebiete zum Gegenstand haben:

1. Prüfungsabschnitt I

- a) Bürgerliches Recht,
- b) Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht,
- c) Strafrecht,
- d) Verfassungs- und Verwaltungsrecht,
- e) Gerichtsverfassungsrecht;

2. Prüfungsabschnitt II

- a) Zivil- und Strafprozessrecht,
- b) Insolvenzrecht,
- c) Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
- d) Grundbuchrecht,
- e) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen;

3. Prüfungsabschnitt III

- a) Registraturwesen,
- b) Zentralregisterwesen,
- c) Kostenwesen,
- d) Protokollführung,
- e) Entschädigung von Sachverständigen, ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern sowie Zeuginnen und Zeugen.

(2) Die Prüfung ist darauf zu richten, ob die Anwärtin oder der Anwärter neben der erforderlichen Allgemeinbildung in den Gebieten des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. e, Nr. 2 Buchst. a bis d und Nr. 3 die für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes notwendigen eingehenden Kenntnisse sowie in den übrigen Gebieten des Absatzes 1 Kenntnisse der Grundzüge besitzt.

(3) Der Prüfungsausschuss bewertet die Leistungen der Anwärtinnen und Anwärter in jedem Prüfungsabschnitt mit

einer Punktzahl nach § 12 Abs. 3. Über die Leistungen in der mündlichen Prüfung entscheidet auf Vorschlag des Fachprüfers der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit.

§ 20 Schlussentscheidung

(1) Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses werden die Punktzahl der Nebenprotokolle, die Punktzahlen der sechs Aufsichtsarbeiten und die Punktzahlen der drei mündlichen Prüfungsabschnitte zusammengezählt und die Summe durch zehn bis auf eine Dezimalstelle geteilt; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Aus dem Prüfungsergebnis und den Lehrgangsergebnissen (§ 11 Abs. 8) errechnet der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung; dabei ist das Prüfungsergebnis mit 70 v. H. und jedes Lehrgangsergebnis mit 10 v. H. zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss kann das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung um bis zu einen Punkt erhöhen, wenn hierdurch der Gesamtleistungsstand zutreffender gekennzeichnet wird und die Abweichung auf das Bestehen der Laufbahnprüfung keinen Einfluss hat. Für das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung wird eine Note (Gesamtnote) festgesetzt.

(3) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung mindestens 4,6 beträgt; andernfalls ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden. Die Gesamtnote lautet:

sehr gut	bei einem Gesamtergebnis von	13,6 bis 15,0,
gut	bei einem Gesamtergebnis von	10,6 bis 13,5,
befriedigend	bei einem Gesamtergebnis von	7,6 bis 10,5
und		
ausreichend	bei einem Gesamtergebnis von	4,6 bis 7,5.

Die Punktzahl des Gesamtergebnisses der Laufbahnprüfung wird der Gesamtnote in einem Klammerzusatz angefügt.

(4) Im Anschluss an die mündliche Prüfung teilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Geprüften die Bewertungen der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung (Gesamtnote und Punktzahl) mit.

§ 21 Prüfungsniederschrift, Zeugnis

(1) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der insbesondere festzuhalten sind:

1. Zeit und Ort der mündlichen Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. die Namen und Vornamen der Anwärterinnen und Anwärter,
4. die Lehrgangsergebnisse (§ 11 Abs. 8),
5. die Einzelergebnisse und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung,
6. die Gegenstände und die Bewertungen der mündlichen Prüfung,
7. das Prüfungsergebnis,
8. die Entscheidung über die Gewährung eines Punktzuschlags und
9. das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung und die Punktzahl der Gesamtnote.

(2) Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden, so wird in der Niederschrift auch vermerkt, welche weitere Ausbildung der Prüfungsausschuss für erforderlich hält.

(3) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit den Prüfungsunterlagen der Prüfungsbehörde vorzulegen.

(4) Die Prüfungsbehörde erteilt ein Zeugnis über das Bestehen der Laufbahnprüfung. Das Nichtbestehen der Prüfung bestätigt sie schriftlich, wenn die Anwärterin oder der Anwärter dies unverzüglich verlangt.

§ 22 Abbruch, Rücktritt

(1) Kann das Prüfungsverfahren wegen schwerer Erkrankung oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht innerhalb angemessener Frist beendet werden, so kann die Prüfungsbehörde das Prüfungsverfahren nach Anhörung der Anwärterin oder des Anwärters abbrechen; die Laufbahnprüfung gilt als nicht begonnen.

(2) Bei Rücktritt von der Laufbahnprüfung nach Beginn des Prüfungsverfahrens ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde, gilt diese als nicht bestanden. Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Laufbahnprüfung als nicht begonnen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Eine Erkrankung ist grundsätzlich durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 23 Nichtablieferung von Aufsichtsarbeiten, Versäumnis

(1) Eine Aufsichtsarbeit oder das Nebenprotokoll gilt als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet, wenn die Anwärterin oder der Anwärter ohne genügende Entschuldigung

1. zur Anfertigung der Aufsichtsarbeit oder des Nebenprotokolls nicht erscheint oder
2. die Aufsichtsarbeit oder das Nebenprotokoll nicht oder nicht rechtzeitig abliefern.

Wiederholt sich dies bei einer weiteren Arbeit oder einem Termin zur Fertigung des Nebenprotokolls, so gilt die Laufbahnprüfung als nicht bestanden. Bei genügender Entschuldigung des Ausbleibens, der Nichtablieferung oder der nicht rechtzeitigen Ablieferung ist die Aufsichtsarbeit in einem neuen Prüfungstermin bzw. das Nebenprotokoll in einem neuen Termin anzufertigen.

(2) Versäumt die Anwärterin oder der Anwärter den Termin zur mündlichen Prüfung, so erfolgt bei genügender Entschuldigung die Ladung zu einem neuen Termin; anderenfalls gilt die Laufbahnprüfung als nicht bestanden.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft die Prüfungsbehörde. § 22 Abs. 2 Satz 4 findet Anwendung.

§ 24 Ordnungsverstöße

(1) Wird versucht, das Ergebnis der Laufbahnprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wird sonst erheblich gegen die Ordnung verstoßen, so kann die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet werden. In schweren Fällen kann die weitere Teilnahme an der Laufbahnprüfung versagt werden; die Laufbahnprüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Wird ein Verhalten nach Absatz 1 erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Laufbahnprüfung bekannt, so kann innerhalb von fünf Jahren seit dem Tage der

mündlichen Prüfung das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung entsprechend berichtigt oder die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklärt werden; das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft die Prüfungsbehörde. Über die Folge von Ordnungsverstößen, die in der mündlichen Prüfung festgestellt werden, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25

Störungen des Prüfungsablaufs

Mängel des Prüfungsverfahrens sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Laufbahnprüfung vorzubringen. Beeinträchtigungen der Laufbahnprüfung durch organisatorische Maßnahmen und Störungen des Prüfungsablaufs durch äußere Einwirkungen sind unverzüglich, spätestens bis zum Ende des jeweiligen Prüfungstermins, gegenüber der oder dem Aufsicht Führenden in der schriftlichen Prüfung oder dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses in der mündlichen Prüfung geltend zu machen. Bei erheblichen Störungen kann die Prüfungsbehörde anordnen, dass alle oder einzelne Anwärterinnen und Anwärter die betreffende Prüfungsleistung wiederholen. Bei vorübergehenden Störungen des Ablaufs der schriftlichen Prüfung kann die Prüfungsbehörde die Bearbeitungszeit angemessen verlängern.

§ 26

Wiederholung der Laufbahnprüfung

(1) Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Laufbahnprüfung ist vollständig zu wiederholen.

(2) Der Vorbereitungsdienst ist bis zur Wiederholung der Laufbahnprüfung zu verlängern; Art und Dauer der weiteren Ausbildung sind zu bestimmen. Hierbei sollen die Vorschläge des Prüfungsausschusses (§ 21 Abs. 2) berücksichtigt werden.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Auf Antrag können Geprüfte innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ihre Prüfungsakten bei der Prüfungsbehörde einsehen.

Teil 3

Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte

§ 28

Einführung, Aufstiegsprüfung

(1) Beamtinnen und Beamte des einfachen Justizdienstes können nach der Anstellung zum Aufstieg in die Laufbahn des

mittleren Justizdienstes zugelassen werden, wenn ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen.

(2) Die §§ 1, 3, 4 und 6 bis 27 gelten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 entsprechend.

(3) Die Beamtin oder der Beamte wird in die Aufgaben der Laufbahn des mittleren Justizdienstes eingeführt. Die Einführungszeit entspricht dem Vorbereitungsdienst. Die Rechtsverhältnisse der Beamtin oder des Beamten bleiben unberührt.

(4) Nach erfolgreicher Einführung ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Die Aufstiegsprüfung entspricht der Laufbahnprüfung.

(5) Wer die Aufstiegsprüfung endgültig nicht bestanden hat, tritt in seine frühere Beschäftigung zurück.

(6) In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 berichtet die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsbehörde oder des Lehrgangs unverzüglich dem zuständigen Oberlandesgericht. Dieses entscheidet als Justizbehörde nach Anhörung der Beamtin oder des Beamten, ob die Einführungszeit abgebrochen wird; in diesem Fall tritt die Beamtin oder der Beamte in die frühere Beschäftigung zurück.

Teil 4

Besondere Formbestimmung

§ 29

Ausschluss der elektronischen Form

Anträge auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst und Zulassung zum Aufstieg in die Laufbahn des mittleren Justizdienstes, die Anfertigung von Arbeiten, Nebenprotokollen und Niederschriften, Bewertungen sowie die Ausstellung von Zeugnissen in elektronischer Form sind ausgeschlossen.

Teil 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30

Übergangsbestimmung

Wer den Vorbereitungsdienst oder die Einführungszeit für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen hat, wird nach dem bisher geltenden Recht (§ 31 Abs. 2) ausgebildet oder eingeführt und geprüft.

§ 31

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung in § 30, die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes vom 22. Juli 1992 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 315-4, außer Kraft.

Mainz, den 19. Juli 2005

Der Minister der Justiz

Herbert Mertin

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes
Vom 21. Juli 2005**

Aufgrund des § 28 Abs. 4 Satz 1 des Landeswaldgesetzes vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), BS 790-1, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes vom 15. Dezember 2000 (GVBl. S. 587), BS 790-1-1, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„§ 8

**Grundlagen für die Ermittlung
der durchschnittlichen Personalausgaben**

(1) Jährlich werden die gesamten Personalausgaben ermittelt, die für den Revierdienst mit staatlichen Bediensteten im Abrechnungsjahr entstanden sind. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. In die Ermittlung gehen die am 31. Dezember des Abrechnungsjahres vorhandenen staatlichen Revierleiterinnen und Revierleiter, Gebietsförsterinnen und Gebietsförster sowie im Revierdienst eingesetzten Spezialistinnen und Spezialisten ein. Darüber hinaus werden für staatliche Forsttechnikerinnen und Forsttechniker und staatliche Forstwirtschaftsmeisterinnen und Forstwirtschaftsmeister im Revierdienst die Ausgaben in zehntel Person Jahren anteilig ermittelt.

(2) Berücksichtigt werden die Personalausgaben für Besoldung, Vergütung und Lohn, Beihilfen nach der Beihilfenverordnung, Aufwandsentschädigungen sowie ein prozentualer Zuschlag zu der Besoldung, der sich aus dem Verhältnis der Versorgungsausgaben zu den Besoldungsausgaben des Landes herleitet.

(3) Die ermittelten gesamten Personalausgaben werden in den Abrechnungsjahren 2006 bis 2008 durch Multiplikation mit folgenden Faktoren reduziert:

Abrechnungsjahr	Faktor
2006	0,88
2007	0,93
2008	0,97.

(4) Die reduzierte Holzbodenfläche wird durch Multiplikation der Holzbodenfläche aller am 31. Dezember des Abrechnungsjahres vorhandenen Forstreviere mit Revierleitung durch eine staatliche Bedienstete oder einen staatlichen Bediensteten mit folgenden Faktoren ermittelt:

Holzbodenfläche	Faktor
1. im Staats- und Körperschaftswald	
a) Wirtschaftswald	1,00
b) sonstiger Wald	0,20
2. im Privatwald	
a) bei ausschließlicher Beratung	0,30
b) bei Beratung und Mitwirkung bei der Waldbewirtschaftung	0,31 bis 1,00.

In staatlichen und körperschaftlichen Forstbetrieben mit weniger als 50 Hektar forstlicher Betriebsfläche gilt diese als reduzierte Holzbodenfläche.

§ 9

**Ermittlung der durchschnittlichen
Personalausgaben**

(1) Zur Ermittlung des Festmetersatzes werden 25 v. H. der gesamten Personalausgaben durch den Einschlag aller staatlichen und körperschaftlichen Forstbetriebe in Forstrevieren mit Revierleitung durch eine staatliche Bedienstete oder einen staatlichen Bediensteten geteilt. Einschlag ist das im Abrechnungsjahr geerntete Holz, einschließlich nicht aufgearbeitetem Holz, in Erntefestmeter ohne Rinde.

(2) Zur Ermittlung des Hektarsatzes werden 75 v. H. der gesamten Personalausgaben durch die Anzahl der am 31. Dezember des Abrechnungsjahres vorhandenen Forstreviere mit Revierleitung durch eine staatliche Bedienstete oder einen staatlichen Bediensteten geteilt und der so ermittelte Quotient wird durch die reduzierte Holzbodenfläche des jeweiligen Forstreviers geteilt.

(3) Zur Ermittlung des Revierversatzes werden die gesamten Personalausgaben durch die Anzahl der am 31. Dezember des Abrechnungsjahres vorhandenen Forstreviere mit Revierleitung durch eine staatliche Bedienstete oder einen staatlichen Bediensteten geteilt.“

2. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Erstattung der anteiligen Personalausgaben

(1) Die Körperschaften mit einem Waldbesitz ab 50 Hektar reduzierter Holzbodenfläche erstatten dem Land für die Durchführung der forstbetrieblichen Aufgaben beim Revierdienst durch staatliche Bedienstete 70 v. H. der Summe aus

1. dem Festmetersatz nach § 9 Abs. 1 multipliziert mit dem Einschlag des Forstbetriebs und
2. dem Hektarsatz nach § 9 Abs. 2 multipliziert mit der reduzierten Holzbodenfläche des Forstbetriebs.

Die Erstattung entfällt für Körperschaftswaldflächen in der Feldflur bis zu fünf Hektar, die sonstiger Wald sind.

(2) Für die Durchführung der sonstigen forstlichen Aufgaben beim Revierdienst durch Bedienstete der Körperschaft erstattet das Land den Körperschaften 30 v. H. des Revierversatzes nach § 9 Abs. 3. Für Forstreviere mit Revierleitung durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Körperschaft, deren reduzierte Holzbodenfläche unter dem Durchschnitt der Forstreviere mit Revierleitung durch eine staatliche Bedienstete oder einen staatlichen Bediensteten liegt, wird die Erstattung begrenzt; dazu werden 30 v. H. des Revierversatzes nach § 9 Abs. 3 durch die durchschnittliche reduzierte Holzbodenfläche der Forstreviere mit Revierleitung durch eine staatliche Bedienstete oder einen staatlichen Bediensteten geteilt und der so ermittelte Quotient wird mit der reduzierten Holzbodenfläche des betreffenden Forstreviers mit Revierleitung durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Körperschaft multipliziert.

(3) Für die Durchführung der forstbetrieblichen Aufgaben

im Staatswald beim Revierdienst durch Bedienstete der Körperschaft erstattet das Land den Körperschaften die anteiligen Personalausgaben entsprechend Absatz 1.“

3. In § 10 Satz 3 wird das Wort „April“ durch das Wort „Juli“ ersetzt.

4. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Mainz, den 21. Juli 2005
Die Ministerin für Umwelt
und Forsten
Margit Conrad

Landesverordnung über die Anzeigepflicht für das Betreiben eines elektronischen Handelssystems Vom 21. Juli 2005

Aufgrund des § 58 Abs. 2 Satz 1 des Börsengesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630), verordnet die Landesregierung:

§ 1 Angaben

Die nach § 58 Abs. 1 Satz 1 und § 64 Abs. 7 Satz 2 des Börsengesetzes einzureichenden Anzeigen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Firma, Rechtsform und Geschäftssitz des Betreibers unter Angabe der Postanschrift sowie Personen und Sitz der Geschäftsleitung unter Angabe der Postanschrift,
2. Betriebsort des elektronischen Handelssystems und die Personen der Betriebsleitung unter Angabe der Postanschrift,
3. bei Betreibern mit Geschäftssitz im Ausland zusätzlich
 - a) Name und Anschrift eines Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz im Inland,
 - b) zuständige Aufsichtsbehörde unter Angabe der Postanschrift,
4. Beschreibung
 - a) der Geschäftserlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde,
 - b) des elektronischen Handelssystems (Handelsfunktion, Handelsverfahren, Verfahren der Preisermittlung und Handelszugang für die Marktteilnehmer) und der Handelsobjekte (börsenmäßig handelbare Wirtschaftsgüter und Rechte),
 - c) der Zuständigkeiten der Geschäftsleiter, Zweigstellenleiter und Betriebsleiter,
5. Zeitpunkt der Aufnahme des beabsichtigten elektronischen Handels.

§ 2 Unterlagen

Der Anzeige nach § 1 sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Geschäftsplan, aus dem die Art und die Voraussetzungen

des Handelszugangs für die Marktteilnehmer, das Handelsverfahren und das Verfahren der Preisermittlung, der organisatorische Aufbau und die internen Kontrollverfahren des Systems, die Art der Wirtschaftsgüter und Rechte, die von den Marktteilnehmern gehandelt werden sollen, sowie die Zuständigkeiten der Geschäftsleiter, Zweigstellenleiter und Betriebsleiter hervorgehen,

2. beglaubigte Ausfertigung der von der zuständigen Aufsichtsbehörde erteilten Zulassung zum Geschäftsbetrieb, Ausfertigung des Beschlusses über die Bestellung zum Geschäftsleiter und Ausfertigung der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung,
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Muster der Kundenverträge und des Werbematerials.

§ 3 Ergänzende Angaben und Unterlagen

Die Börsenaufsichtsbehörde kann von dem Betreiber ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist, ob eine börsenähnliche Einrichtung nach § 59 Satz 1 BörsG betrieben wird und Vorkehrungen im Sinne des § 59 Satz 1 Nr. 1 bis 7 BörsG getroffen sind.

§ 4 Änderungsanzeige

Der Betreiber hat der Börsenaufsichtsbehörde unbeschadet der Anzeigepflicht von Änderungen nach § 58 Abs. 1 Satz 5 BörsG unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn er beabsichtigt, Änderungen der nach den §§ 1 bis 3 angezeigten oder in den beigelegten Unterlagen dargestellten Verhältnisse vorzunehmen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 21. Juli 2005
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Vierte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung
und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz
Vom 21. Juli 2005**

Aufgrund
des § 124 b Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534),
und
des § 7 a Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 4, des § 8 Abs. 3 Satz 4 und des § 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 4 der Handwerksordnung, jeweils in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), BS 2020-1, und § 2 Abs. 7 Satz 1 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), BS 2020-2, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach der Hand-

werksordnung und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 13. Januar 1987 (GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2004 (GVBl. 2005 S. 4), BS 712-1, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Behörde für

1. die Erteilung der Ausübungsberechtigung nach § 7 a Abs. 1 und § 7 b Abs. 1 der Handwerksordnung,
 2. die Erteilung der Ausnahmegewilligung nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 der Handwerksordnung,
 3. die Erteilung der Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 der Handwerksordnung
- ist die Handwerkskammer.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Mainz, den 21. Juli 2005
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesverordnung
über die Berufsoberschule
Vom 26. Juli 2005**

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung
- § 3 Gliederung, Dauer und Beginn
- § 4 Aufnahmevoraussetzungen
- § 5 Fächer, Stundenzahl
- § 6 Abschlussprüfung
- § 7 Erwerb der allgemeinen Hochschulreife
- § 8 Abschlusszeugnis
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 8 Abs. 1, des § 11 Abs. 4 Satz 6, des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und des § 106 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1) wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport,

dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit und dem Landeselternbeirat verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die öffentlichen Berufsoberschulen. Sie gilt im Rahmen des § 22 Abs. 3 des Schulgesetzes und des § 18 Abs. 2 und 3 des Privatschulgesetzes auch für die entsprechenden Bildungsgänge staatlich anerkannter Ersatzschulen in freier Trägerschaft.

(2) Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten

1. die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127; 1991 S. 87, BS 223-1-41) und
2. die Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen vom 5. Mai 1978 (GVBl. S. 337, BS 223-1-36) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zielsetzung

Die Berufsoberschule soll berufsorientierte Fachkenntnisse und allgemein bildende Kenntnisse vermitteln und so zur Kompetenzerweiterung und zur Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler beitragen sowie zu vernetztem Denken, zu wertorientiertem Verhalten und zur verantwortlichen Mitgestaltung des öffentlichen Lebens befähigen.

§ 3 Gliederung, Dauer und Beginn

(1) Die Berufsoberschule gliedert sich in die Berufsoberschule I und die Berufsoberschule II, die jeweils in einjährigem Vollzeitunterricht geführt werden.

(2) Die Berufsoberschule I gliedert sich in die Fachrichtungen

1. Technik mit den Schwerpunkten Ingenieurwesen, Naturwissenschaft und Agrarwirtschaft,
2. Wirtschaft,
3. Sozialwesen und
4. Gestaltung.

(3) Die Berufsoberschule II gliedert sich in die Fachrichtungen

1. Technik,
2. Wirtschaft und
3. Sozialwesen.

(4) Die Berufsoberschule I und die Berufsoberschule II dürfen jeweils einmal wiederholt werden.

(5) Das Schuljahr beginnt am 1. August. Die Schulen können den Schuljahresbeginn der Berufsoberschule I auch auf den 1. Februar festlegen, wenn dies geboten erscheint, um einen möglichst geringen Zeitverlust im Anschluss an die Berufsausbildung zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Berufsoberschule II, wenn dies geboten erscheint, um einen möglichst geringen Zeitverlust im Anschluss an den Erwerb der Fachhochschulreife zu erreichen. Die Festlegung bedarf der Zustimmung der Schulbehörde.

§ 4 Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Berufsoberschule I kann aufgenommen werden, wer den qualifizierten Sekundarabschluss I hat und

1. eine der jeweiligen Fachrichtung nach § 3 Abs. 2 entsprechende mindestens zweijährige
 - a) Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder eine gleichwertig geregelte Berufsausbildung oder
 - b) Berufsausbildung in einem bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberuf oder
 - c) Ausbildung in einem Beamtenverhältnis erfolgreich absolviert hat oder
2. eine der jeweiligen Fachrichtung nach § 3 Abs. 2 entsprechende mindestens fünfjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat.

Soweit während der Berufsausbildung oder der Berufstätigkeit die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand, ist zusätzlich der Abschluss der Berufsschule erforderlich. Ist die Berufsausbildung oder Berufstätigkeit einer Fachrichtung nach § 3 Abs. 2 nicht eindeutig zuzuordnen, entscheidet die Schule über die Aufnahme in die jeweilige Fachrichtung.

(2) Für die Aufnahme in die Fachrichtung Gestaltung der Berufsoberschule I ist neben den Voraussetzungen nach Ab-

satz 1 die Fähigkeit zur Lösung gestalterischer Lernaufgaben in einer Eignungsprüfung nachzuweisen. In der Eignungsprüfung ist je eine Aufgabe aus den Bereichen Freihandzeichnen, Konstruktives Zeichnen, Bild- und Textvisualisierung sowie Analytisches Sehen zu lösen. Sie ist vor einem Prüfungsausschuss der Berufsoberschule I abzulegen, an der die Aufnahme angestrebt wird. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter und mindestens zwei der zuständigen Fachlehrerinnen oder Fachlehrer. Die Prüfungsaufgaben werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt, der auch die Aufsichtsarbeit bewertet. Die Bearbeitungszeit der Aufgaben dauert insgesamt 180 Minuten. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Ermittlung der Durchschnittsnote gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen entsprechend. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note ausreichend erzielt wurde. Bei Nichtbestehen kann die Eignungsprüfung einmal wiederholt werden. Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird aufgrund der erzielten Noten vom Prüfungsausschuss als arithmetisches Mittel auf eine Stelle hinter dem Komma festgelegt, wobei nicht gerundet wird.

(3) In die Berufsoberschule II kann aufgenommen werden, wer die Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsstand hat und bisher höchstens einmal an einer Prüfung zum Erwerb der fachgebundenen oder der allgemeinen Hochschulreife ohne Erfolg teilgenommen hat.

(4) § 17 Abs. 2 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen bleibt unberührt.

§ 5 Fächer, Stundenzahl

(1) Zum Unterricht in den Fachrichtungen der Berufsoberschule I und Berufsoberschule II gehören die Fächer Deutsch/Kommunikation, erste Fremdsprache, Mathematik, Religion oder Ethik, Sozialkunde, Sport und entweder das Fach Biologie, Chemie oder Physik. In der Berufsoberschule I sind in der Fachrichtung Technik im Schwerpunkt Ingenieurwesen die Fächer Chemie und Physik zu wählen. Als erste Fremdsprache kann Englisch oder Französisch festgelegt werden.

(2) Zusätzlich zu den Fächern nach Absatz 1 gehören zum Unterricht

1. in der Fachrichtung Technik
 - das Fach Technologie/Informatik, in der Berufsoberschule I im jeweiligen Schwerpunkt, und das Fach Betriebswirtschaftslehre,
2. in der Fachrichtung Wirtschaft
 - die Fächer Betriebswirtschaftslehre/Informationsverarbeitung und Rechnungswesen,
3. in der Fachrichtung Sozialwesen
 - die Fächer Pädagogik und Psychologie und
4. in der Fachrichtung Gestaltung der Berufsoberschule I
 - die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Gestaltungslehre und Ästhetik.

(3) In der Berufsoberschule I und der Berufsoberschule II wird Zusatzqualifizierender Unterricht in einer zweiten Fremdsprache angeboten. Soweit Englisch erste Fremdsprache ist, kommen als zweite Fremdsprache Französisch oder eine andere an rheinland-pfälzischen Schulen vorgesehene zweite Fremdsprache in Betracht; soweit Französisch als erste Fremdsprache festgelegt wurde, kann als zweite Fremdsprache nur Englisch bestimmt werden.

(4) Der Unterricht in allen Fächern soll insbesondere dem Anspruch auf Ganzheitlichkeit und Handlungsorientierung bei der Behandlung der Lerninhalte Rechnung tragen. Das Prinzip des fachübergreifenden Lernens sowie des Projektlernens ist im Unterricht zu berücksichtigen.

(5) Das Nähere über die Zahl der Stunden je Fach, ihre mögliche Verteilung innerhalb der Fachrichtung und die Zuordnung der Fächer zu den Kern- und Grundfächern sowie über das Angebot an Zusatzqualifikationen regeln die Stundentafeln.

(6) Die Gesamtstundenzahl der Berufsoberschule I und der Berufsoberschule II betragen zusammen 2640 Unterrichtsstunden. Mit zusätzlichqualifizierendem Unterricht in einer zweiten Fremdsprache beträgt die Gesamtstundenzahl 2960 Unterrichtsstunden.

§ 6 Abschlussprüfung

(1) Die Berufsoberschule I schließt mit einer Prüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife ab. Die Prüfung wird am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Berufsoberschule I durchgeführt. Sie gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Im zusätzlichen Prüfungsfach der jeweiligen Fachrichtung kann an die Stelle der schriftlichen Prüfung auch eine praktische Prüfung oder eine Kombination aus schriftlicher und praktischer Prüfung treten.

(2) Die Berufsoberschule II schließt mit einer Prüfung zur Erlangung der fachgebundenen oder der allgemeinen Hochschulreife ab. Die Prüfung wird am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Berufsoberschule II durchgeführt. Sie gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Im zusätzlichen Prüfungsfach der jeweiligen Fachrichtung kann an die Stelle der schriftlichen Prüfung auch eine praktische Prüfung oder eine Kombination aus schriftlicher und praktischer Prüfung treten.

(3) Die schriftliche Prüfung in der Berufsoberschule I und der Berufsoberschule II besteht aus je einer Aufsichtsarbeit in den Fächern Deutsch/Kommunikation, erste Fremdsprache, Mathematik und zusätzlich

1. in der Fachrichtung Technik
im Fach Technologie/Informatik; in der Berufsoberschule I im jeweiligen Schwerpunkt,
2. in der Fachrichtung Wirtschaft
im Fach Betriebswirtschaftslehre/Informationsverarbeitung,
3. in der Fachrichtung Sozialwesen
im Fach Pädagogik und
4. in der Fachrichtung Gestaltung der Berufsoberschule I
im Fach Gestaltungslehre.

(4) In der schriftlichen Prüfung der Berufsoberschule I

1. werden im Fach Deutsch/Kommunikation vier Themen aus verschiedenen Gebieten (freier Problemaufsatz, literarischer Aufsatz, Texterläuterung und textgebundene Erörterung oder aus dem Bereich Kommunikation) zur Wahl gestellt, wovon eines zu bearbeiten ist;
2. sind in der Fremdsprache Textverständnis und die Fähigkeit zur Textproduktion an berufsbezogenen Inhalten unter Einsatz von Hilfsmitteln nachzuweisen. Das Textverständnis ist nachzuweisen durch die Beantwortung von Sach- und Problemfragen zu einem Prüfungstext in der Fremdsprache. Alternativ kann die Zusammenfassung eines mindestens zwei DIN A 4-Seiten umfassenden fremdsprach-

lichen Textes in deutscher Sprache verlangt werden, wobei die inhaltliche Übereinstimmung und nicht die sprachliche und stilistische Richtigkeit im Mittelpunkt der Bewertung steht. Die Textproduktion besteht aus dem Anfertigen eines oder mehrerer Schriftstücke in der Fremdsprache (z.B. Brief, gelenkter Aufsatz, Produkt- oder Dienstleistungsbeschreibung);

3. sind im Fach Mathematik von vier gestellten Aufgaben aus verschiedenen Gebieten drei zu bearbeiten. Dabei sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie in der Lage sind, komplexe Aufgabenstellungen selbständig zu strukturieren, zu lösen und zu bewerten sowie die dabei erforderlichen mathematischen Methoden und Verfahren auszuwählen und sachgerecht anzuwenden;
4. sind im zusätzlichen Prüfungsfach der jeweiligen Fachrichtung von vier gestellten Aufgaben aus verschiedenen Gebieten drei zu bearbeiten. Dabei sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie in der Lage sind, komplexe Aufgabenstellungen selbständig zu strukturieren, zu lösen und zu bewerten sowie die dabei erforderlichen Methoden und Verfahren der Fachdisziplin auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.

(5) Für die schriftliche Prüfung in der Berufsoberschule II gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass die Lerninhalte der Berufsoberschule II Grundlage für die gestellten Aufgaben sind.

(6) Zur Bearbeitung der Aufsichtsarbeiten in den Fächern erste Fremdsprache und Mathematik stehen jeweils drei, im Fach Deutsch/Kommunikation und dem zusätzlichen Prüfungsfach der jeweiligen Fachrichtung vier Zeitstunden zur Verfügung. Für jedes Fach ist ein Prüfungstag anzusetzen.

(7) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Fächer der Stundentafel, mit Ausnahme des Fachs Sport, erstrecken.

§ 7 Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

(1) Schülerinnen und Schülern, die die Berufsoberschule II abgeschlossen haben, wird die allgemeine Hochschulreife erteilt, wenn sie am Unterricht im Umfang von 160 Stunden in einer zweiten Fremdsprache gemäß § 5 Abs. 3 teilgenommen und mindestens die Note „ausreichend“ erreicht haben.

(2) Zum Unterricht in der zweiten Fremdsprache gemäß Absatz 1 wird zugelassen, wer

1. den zusätzlichqualifizierenden Unterricht der Berufsoberschule I oder der dualen Berufsoberschule oder dem Fachhochschulreifeunterricht in dieser Fremdsprache im Umfang von 160 Stunden besucht und im Abschlusszeugnis mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat oder
2. den Unterricht in dieser Fremdsprache in der Sekundarstufe I der allgemein bildenden Schulen im Umfang von mindestens 160 Stunden besucht und im Jahreszeugnis mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat oder
3. das Fremdsprachenzertifikat einer berufsbildenden Schule in dieser Fremdsprache nachweist, sofern die dazu erforderliche Prüfung gemäß der Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. November 1998 in der Fassung vom 26. April 2002 – in der entsprechenden Niveaustufe abgelegt wurde, oder
4. gleichwertige Kenntnisse in dieser Fremdsprache nachweist. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft die Schulbehörde.

§ 8 Abschlusszeugnis

(1) Wer die Abschlussprüfung der Berufsoberschule I bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Fachhochschulreife mit dem Vermerk: „Mit diesem Zeugnis wird die Fachhochschulreife verliehen. Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

(2) Wer die Abschlussprüfung der Berufsoberschule II bestanden hat, erhält ein Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife mit dem Vermerk: „Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der Fassung vom 16. Juni 2000 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium einschlägiger Studiengänge^{*)} an wissenschaftlichen Hochschulen oder Gesamthochschulen.“ Die Fußnote lautet: „^{*)} Einschlägige Studiengänge – siehe Anhang.“ Als Anhang zu dem Zeugnis ist die Anlage zu dieser Verordnung wiederzugeben.

(3) Ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erhält, wer die Abschlussprüfung der Berufsoberschule II bestanden hat und zusätzlich die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 erfüllt. Das Zeugnis enthält den Vermerk: „Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der Fassung vom 16. Juni 2000 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen oder Gesamthochschulen.“

(4) In den Zeugnissen gemäß den Absätzen 1 bis 3 wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma als arithmetisches Mittel aus den Fächern des Abschlusszeugnisses ermittelt, wobei nicht gerundet wird. Unberücksichtigt bleiben die Noten in den Fächern Religion oder Ethik und Sport. Bei den Zeugnissen gemäß den Absätzen 1 und 2 wird bei der Ermittlung der Durchschnittsnote darüber hinaus auch die Note des zusätzlich qualifizierenden Fachs nicht berücksichtigt.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 können im Schuljahr 2004/2005 auch Absolventinnen und Absolventen von Bildungsgängen der höheren Berufsfachschule, die der jeweiligen Fachrichtung nach § 3 Abs. 2 entsprechen, in die Berufsoberschule I aufgenommen werden.

(2) Bildungsgänge der Fachoberschule, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen haben, werden nach den bisherigen Bestimmungen weitergeführt.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt – vorbehaltlich der Regelung in § 9 Abs. 2 – die Fachoberschulverordnung vom 1. Juli 1977 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1998 (GVBl. S. 258), BS 223-1-5, außer Kraft.

Mainz, den 26. Juli 2005
Die Ministerin für Bildung,
Frauen und Jugend
Ahnen

Anlage

Einschlägige Studiengänge sind:

1. Fachrichtung Sozialwesen:

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge:
 - Pädagogik, einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik
 - Psychologie
 - Biologie
 - Biochemie
- b) Lehramt an berufsbildenden Schulen:
 - Sozialpädagogik
 - Pflege
 - Gesundheitjeweils als berufliche Fachrichtungen
- c) Lehramt für Sonderpädagogik

2. Fachrichtung Technik:

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge:
 - Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge
 - Architektur und Innenarchitektur
 - Chemie und Lebensmittelchemie
 - Geowissenschaften (ohne Geographie)
 - Informatik und Wirtschaftsinformatik
 - Lebensmitteltechnologie
 - Mathematik und Wirtschaftsmathematik
 - Physik
 - Statistik
 - Wirtschaftsingenieurwesen
- b) Lehramt an berufsbildenden Schulen:
 - Technologische Fächerjeweils als berufliche Fachrichtungen

3. Fachrichtung Wirtschaft:

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge:
 - Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge, einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik und -mathematik
 - Statistik
- b) Lehramt an berufsbildenden Schulen:
 - Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächerjeweils als berufliche Fachrichtungen

**Fünfte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen
und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Vom 28. Juli 2005**

Aufgrund

des § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369 – 771 –), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 3 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege vom 15. Dezember 1982 (GVBl. S. 460), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2005 (GVBl. S. 85), BS 301-3,

des § 99 Abs. 3 Satz 8 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 19 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege,

des § 10 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 20 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege,

des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 12 Abs. 3 Satz 1 des Spruchverfahrensgesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 20 a der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege und

des § 1074 Abs. 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (BGBl. I S. 455 – 533 –), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 24 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 22. November 1985 (GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 274), BS 301-6, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:
„(1) Die Führung des Handelsregisters wird folgenden Amtsgerichten übertragen:
 1. im Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach
 - a) dem Amtsgericht Bad Kreuznach für die Bezirke der Amtsgerichte Bad Kreuznach, Bad Sobernheim und Simmern/Hunsrück,
 - b) dem Amtsgericht Idrar-Oberstein für seinen Bezirk,
 2. im Landgerichtsbezirk Koblenz
 - a) dem Amtsgericht Andernach für die Bezirke der Amtsgerichte Andernach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Mayen und Sinzig,
 - b) dem Amtsgericht Koblenz

für die Bezirke der Amtsgerichte Cochem, Koblenz, Lahnstein und Sankt Goar,

- c) dem Amtsgericht Montabaur für die Bezirke der Amtsgerichte Betzdorf, Diez, Montabaur und Westerburg und ab dem 17. Oktober 2005 auch für die Bezirke der Amtsgerichte Altenkirchen (Westerwald), Linz am Rhein und Neuwied,
 - d) dem Amtsgericht Neuwied bis zum Ablauf des 16. Oktober 2005 für die Bezirke der Amtsgerichte Altenkirchen (Westerwald), Linz am Rhein und Neuwied,
3. im Landgerichtsbezirk Mainz
- a) dem Amtsgericht Alzey für seinen Bezirk,
 - b) dem Amtsgericht Bingen am Rhein für seinen Bezirk,
 - c) dem Amtsgericht Mainz für seinen Bezirk,
 - d) dem Amtsgericht Worms für seinen Bezirk,
4. im Landgerichtsbezirk Trier
- a) dem Amtsgericht Bernkastel-Kues bis zum Ablauf des 28. August 2005 für seinen Bezirk,
 - b) dem Amtsgericht Bitburg für die Bezirke der Amtsgerichte Bitburg und Prüm,
 - c) dem Amtsgericht Trier bis zum Ablauf des 25. September 2005 für die Bezirke der Amtsgerichte Hermeskeil, Saarburg und Trier,
 - d) dem Amtsgericht Wittlich für die Bezirke der Amtsgerichte Daun und Wittlich, ab dem 29. August 2005 auch für den Bezirk des Amtsgerichts Bernkastel-Kues und ab dem 26. September 2005 auch für die Bezirke der Amtsgerichte Hermeskeil, Saarburg und Trier,
5. im Landgerichtsbezirk Frankenthal (Pfalz)
- dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein für die Bezirke der Amtsgerichte Bad Dürkheim, Frankenthal (Pfalz), Grünstadt, Ludwigshafen am Rhein, Neustadt an der Weinstraße und Speyer,
6. im Landgerichtsbezirk Kaiserslautern
- dem Amtsgericht Kaiserslautern für die Bezirke der Amtsgerichte Kaiserslautern, Kusel und Rockenhausen,
7. im Landgerichtsbezirk Landau in der Pfalz
- dem Amtsgericht Landau in der Pfalz für die Bezirke der Amtsgerichte Germersheim, Kandel und Landau in der Pfalz,
8. im Landgerichtsbezirk Zweibrücken
- a) dem Amtsgericht Pirmasens bis zum Ablauf des 9. Oktober 2005 für seinen Bezirk,
 - b) dem Amtsgericht Zweibrücken für die Bezirke der Amtsgerichte Landstuhl und Zweibrücken und ab dem 10. Oktober 2005 auch für den Bezirk des Amtsgerichts Pirmasens.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
In der Einleitung werden die Worte „Handels- und“ gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Zuständigkeiten in
gesellschaftsrechtlichen Verfahren

- (1) Die gerichtlichen Verfahren nach § 1 des Spruchverfahrensgesetzes und § 10 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes werden übertragen:
1. dem Landgericht Koblenz
für den Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz,
 2. dem Landgericht Frankenthal (Pfalz)
für den Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken.
- (2) Die Entscheidung über Beschwerden nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Spruchverfahrensgesetzes, nach § 10 Abs. 5 Satz 1

des Umwandlungsgesetzes sowie nach § 99 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes und den Vorschriften, die auf diese Bestimmung des Aktiengesetzes verweisen, wird dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken für die Bezirke der Oberlandesgerichte Koblenz und Zweibrücken übertragen.“

3. Nach § 14 wird folgender neuer § 15 eingefügt:

„§ 15
Zuständigkeit in Beweisaufnahmeverfahren
nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001

Die Aufgaben des um eine Beweisaufnahme ersuchten Gerichts nach § 1074 Abs. 1 der Zivilprozessordnung werden dem Amtsgericht am Sitz des Landgerichts für den Bezirk dieses Landgerichts zugewiesen.“

4. Die bisherigen §§ 15 und 16 werden §§ 16 und 17.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 28. Juli 2005
Der Minister der Justiz
Herbert Mertin

Landesverordnung
über die vorübergehende Fortführung der Geschäfte
durch die bisherigen Personalvertretungen im Geschäftsbereich
des Landesamtes für Mess- und Eichwesen
Vom 28. Juli 2005

Aufgrund des § 124 des Landespersonalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2004 (GVBl. S. 457), BS 2035-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

§ 1

Nach der Zusammenlegung der Eichämter Bad Kreuznach, Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen und Trier und der Eichdirektion Rheinland-Pfalz zum Landesamt für Mess- und Eichwesen zum 1. Juli 2005 führen

1. die bei den bisherigen Dienststellen gebildeten Personalräte gemeinsam und
 2. der bei der Eichdirektion Rheinland-Pfalz gebildete Bezirkspersonalrat
- die jeweiligen Geschäfte bis zur Neuwahl der bei dem Landesamt für Mess- und Eichwesen zu bildenden Personalvertretung, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005, fort.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft und am 1. Januar 2006 außer Kraft.

Mainz, den 28. Juli 2005
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
In Vertretung
G. Eymael

**Landesverordnung
über die Gebühr für die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen
und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
(Besonderes Gebührenverzeichnis)
Vom 1. August 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 212), BS 2013-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

Für die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nach dem Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vom 7. November 2000

(GVBl. S. 437, BS 217-2) in der jeweils geltenden Fassung wird eine Gebühr von 16,00 EUR erhoben.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Gebühr für die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 27. September 2001 (GVBl. S. 254, BS 2013-1-41) außer Kraft.

Mainz, den 1. August 2005
Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Familie und Gesundheit
M. Dreyer

**Landesverordnung
über die Fütterung und KIRRung von Schalenwild
Vom 4. August 2005**

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Satz 2 des Landesjagdgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 308), BS 792-1, wird verordnet:

**§ 1
Fütterung**

(1) Fütterung ist jede Form der Darreichung von Futtermitteln, Nährstoffen oder Nahrungsergänzungstoffen an das Wild. Keine Fütterung im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Daueräsungsflächen mit einer mindestens zweijährigen Nutzungsdauer,
2. Wildäcker außerhalb des Waldes und
3. Salzlecken.

(2) Die Fütterung von Schalenwild ist nur bei besonderen Witterungsbedingungen oder bei Naturkatastrophen zulässig. Sie bedarf der Genehmigung der unteren Jagdbehörde, die im Benehmen mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde entscheidet. Antragsberechtigt ist die jagdausübungsberechtigte Person.

**§ 2
Futtermittel**

Für die Fütterung von Schalenwild sind ausschließlich Heu, Grassilage sowie heimische Feld- und Baumfrüchte zugelassen. Bei der Fütterung einer einzelnen Wildart ist zu gewährleisten, dass andere Wildarten keinen Zugang zu den Futtermitteln haben.

**§ 3
KIRRung**

(1) Die KIRRung dient ausschließlich dem Ziel, Wild anzulocken, um es zu erlegen.

(2) Die KIRRung von Schwarzwild bedarf der Genehmigung der unteren Jagdbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn

1. im Jagdbezirk für die ersten angefangenen 150 Hektar Revierfläche nicht mehr als zwei KIRRstellen und je weitere angefangene 150 Hektar Revierfläche nicht mehr als eine KIRRstelle eingerichtet werden,

2. die Kirrstellen innerhalb des Waldes oder waldähnlicher Strukturen liegen,
3. als Kirrmittel ausschließlich Getreide, einschließlich Mais, in jeweils unveränderter Form ausgebracht wird,
4. je Kirrstelle nicht mehr als 1 Liter Kirrmittel ausgebracht wird,
5. das Ausbringen des Kirrmittels von Hand erfolgt,
6. das Kirrmittel in den Boden eingebracht oder mit bodenständigem Material so abgedeckt wird, dass die Aufnahme durch anderes Schalenwild ausgeschlossen ist und
7. die Lage der Kirrstellen von der jagdausübungsberechtigten Person durch Vorlage einer Karte im Maßstab 1 : 10.000 oder 1 : 25.000 der unteren Jagdbehörde angezeigt worden ist.

(3) Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall die KIRRung von Rehwild mit Apfeltrester auf Antrag der jagdausübungsberechtigten Person genehmigen, wenn die Abschusserfüllung erschwert oder unzureichend ist.

§ 4 Beseitigungspflicht

Wer eine nicht genehmigte Fütterung oder KIRRung angelegt hat oder betreibt, ist zu deren umgehender Beseitigung verpflichtet. Beseitigungspflichtig ist auch die jagdausübungsberechtigte Person, spätestens drei Kalendertage nach entsprechender Aufforderung durch die untere Jagdbehörde.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 13 des Landesjagdgesetzes handelt, wer

1. ohne Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Schalenwild füttert,
2. entgegen § 2 Satz 1 andere Futtermittel als die zugelassenen zur Fütterung von Schalenwild verwendet oder entgegen § 2 Satz 2 nicht gewährleistet, dass andere Wildarten keinen Zugang zu den Futtermitteln haben,
3. ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 2 oder 3 eine KIRRung anlegt oder betreibt oder
4. entgegen § 4 seiner Beseitigungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 6 Ausnahme

In vollständig eingezäunten und gegen das Aus- und Einwechseln von Schalenwild gesicherten Jagdgehögen ist die Fütterung und KIRRung von Schalenwild zulässig; § 1 Abs. 2, die §§ 2 und 3 Abs. 2 und 3 und die §§ 4 und 5 finden keine Anwendung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Mainz, den 4. August 2005
Die Ministerin für Umwelt
und Forsten
Margit Conrad

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67